

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die die wesentliche Änderung einer Anlage zur
chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen

hier: Errichtung einer Chemikalien Recycling- und
Konfektionierungs-Anlage inkl. Schüttguthalle sowie
Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
Graphitstraße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

vom 19.09.2024

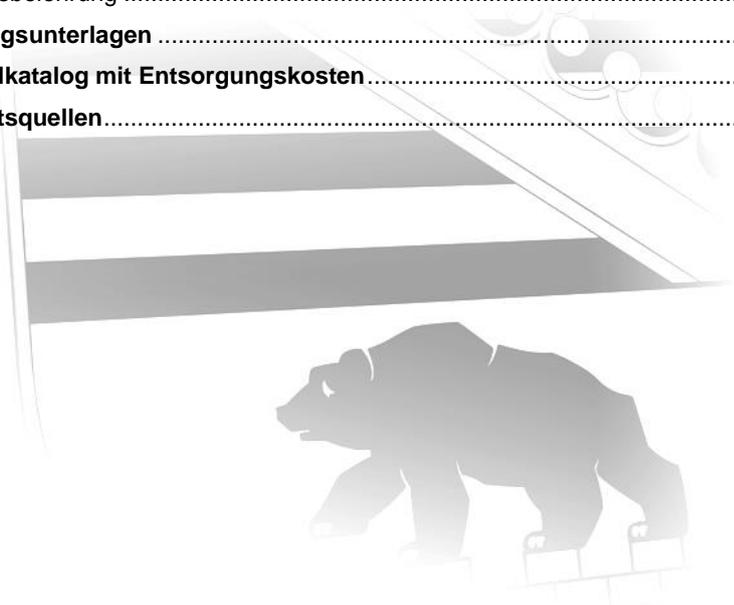
Az.: 402.2.11-44008/23/28

Anlagen-Nr.: 7280

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	7
III	Nebenbestimmungen	7
1	Allgemeines	7
2	Sicherheitsleistung	8
3	Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	9
4	Nebenbestimmungen zum Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	11
5	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	13
6	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	20
7	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	21
8	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	25
9	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	27
10	Naturschutzrechtliche Bestimmungen	29
11	Betriebseinstellung	29
IV	Begründung	30
1	Antragsgegenstand	30
2	Genehmigungsverfahren	31
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	33
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
3	Entscheidung	40
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	41
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	41
4.2	Sicherheitsleitung	41
4.3	Bauplanungsrecht	45
4.4	Bauordnungsrecht und Brandschutz	46
4.5	Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA	47
4.6	Immissionsschutz	48
4.7	Abfallrechtliche Zulässigkeit	54
4.8	Arbeitsschutzrechtliche Zulässigkeit	57
4.9	Wasserrechtliche Zulässigkeit	59
4.10	Bodenschutzrechtliche Zulässigkeit	61
4.11	Naturschutzrechtliche Zulässigkeit	63
4.12	Denkmalschutz	64
4.13	Gesundheit	64
4.14	Betriebseinstellung	64
5	Kosten	64
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG	65
V	Hinweise	68
1	Allgemeines	68
2	Bauordnung	69

3	Brandschutz	70
4	Sicherheitsleistung	70
5	Immissionsschutz	71
6	Abfallrechtliche Anlagenüberwachung	71
7	Arbeitsschutz	71
8	Wasserschutz	72
9	Abfall und Bodenschutz	73
10	Naturschutz	74
11	Denkmalschutz	74
12	Zuständigkeiten	75
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	76
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	77
ANLAGE 2	Abfallkatalog mit Entsorgungskosten	84
ANLAGE 3	Rechtsquellen	100



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des BImSchG i.V. m. der Nr. 8.11.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
Graphitstraße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

vom 05.05.2023 (Posteingang Landesverwaltungsamt 26.05.2023), letztmalig ergänzt am 22.07.2024, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden und unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (CP-Anlage)

hier: Errichtung einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungs-Anlage (CRK-Anlage) inkl. Schüttguthalle sowie Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung,

bestehend aus den folgenden und **zu ändernden/neu zu errichtenden** Betriebseinheiten:

Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung (CPA) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

BE 1001	Annahme Abfälle (organischer und anorganischer Teil)
BE 1003	Behandlung Abfälle (Annahme organischer und anorganischer Teil)
BE 2002	Lagerung der Abfälle (organischer und anorganischer Teil)

Anlagenteile-Nr.: 0130 - Chemikalien Recycling- und Konfektionierungs-Anlage (CRK-Anlage)

BE 3001	Annahme
BE 3002	Lagerung
BE 3003	Verarbeitung
BE 3004	Wasseraufbereitung,

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **11**

Flurstück(e): **735, 736**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den fortzuführen- den erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzes ergeben.
- 3 Mit der Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der CRK-Anlage hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen erteilt.
- 3.1 Die Lageranlagen der CRK-Anlage werden wie folgt in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) bzw. in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) abgegrenzt (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1: Lageranlagen der CRK-Anlage

Anlage	Aggregate	Maßgebliche WGK ¹ ; Einstufung § 39 AwSV ²
Lageranlage in Sicherheitscontainern im Außenbereich	Lagercontainer mit je 18 IBC-Stellplätzen: $V_{WGK1} = 72 \text{ m}^3$ (\cong 4 Containern) $V_{WGK2} = 18 \text{ m}^3$ (\cong 1 Container) $V_{WGK3} = 126 \text{ m}^3$ (\cong 7 Containern)	WGK3; D
Lageranlage in Regalcontainern mit Auffangwannen im Innenbereich (Flüssigkeiten und Feststoffe)	135 Palettenstellplätze: $V_{WGK1, \text{max}} = 135 \text{ m}^3$ bzw. $m_{WGK1, \text{max}} = 200 \text{ t}$	WGK1; B

¹ Wassergefährdungsklasse (WGK)

² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlage	Aggregate	Maßgebliche WGK ¹ ; Einstufung § 39 AwSV ²
Lagerbehälter in HBV-Anlage 1	10 einwandige Behälter im gemeinsamen Auffangraum mit je $V = 50 \text{ m}^3 \triangleq V_{\text{ges}} = 500 \text{ m}^3$ (4 Behälter gerührt, 6 Behälter ungerührt)	WGK1; B
Lagerbehälter in HBV-Anlage 2	2 einwandige Behälter im gemeinsamen Auffangraum mit je $V = 50 \text{ m}^3 \triangleq V_{\text{ges}} = 100 \text{ m}^3$	WGK1; B

3.2 Örtliche Lage der CRK - Anlage:

Die Anlagen einschließlich der LAU-Anlage befinden sich auf dem Betriebsgelände am Standort der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH im Areal E des Chemie-parks (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Örtliche Lage der CRK-Anlage

Stadt/ Gemeinde:	Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	
Straße:	Graphitstraße 7	
Gemarkung:	Bitterfeld	
Flur:	11	Flurstück: 735, 736
H-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	5.724.225	
R-Wert (ETRS89/UTM Zone 32)	728.738	
Die Anlage befindet sich in einem Schutzgebiet gem. § 2 Nr. 32 AwSV:	keine Trinkwasserschutzzone	
Die Anlage befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet/ Risikogebiet gem. § 76 bzw. 78b WHG	kein Überschwemmungsgebiet/ Risikogebiet außerhalb von ÜG	

- 4 Mit der Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

- 5 Dem Antrag auf Abweichung vom Erfordernis von Brandwänden als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA wird zugestimmt:
- 6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 7 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen am Standort Bitterfeld behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist der für Immissionsschutz zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

- 1.7 Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.8 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 1.9 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang mit von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Sicherheitsleistung

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt spätestens bis zum Termin der geplanten Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage in Höhe von

576.661,61 € (inkl. MwSt.)

(In Worten: fünfhundertsechundsiebzigtausendsechshunderteinundsechzig Euro einundsechzig Cent)

zu hinterlegen.

- 2.1 Die Art der Sicherheitsleistung kann aus Mitteln des § 232 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) frei gewählt werden. Es sind je nach Art des gewährten Mittels, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Die Wahl der Sicherheit ist dem Landesverwaltungsamt vor der Hinterlegung mitzuteilen.
- 2.2 Nach Zustimmung des Landesverwaltungsamtes bzgl. Zulässigkeit und Eignung der Art der Sicherheit ist die Sicherheitsleistung in Form der gewählten Sicherheit beim für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
- 2.3 Es ist dem Landesverwaltungsamt eine Kopie des Hinterlegungsscheins der gewählten Sicherheit innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheitsleistung einzureichen.

- 2.4 Ein geplanter Betreiberwechsel ist durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Vor Betriebsübergang hat der nachfolgende Anlagenbetreiber die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Der neue Betreiber kann in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers eintreten, sofern der Austausch der geleisteten Sicherheit nicht erforderlich ist. Die Anlage darf solange nicht betrieben werden nach dem Betriebsübergang, solange die Sicherheitsleistung durch den neuen Betreiber nicht erbracht worden ist.
- 2.5 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder der neue Betreiber im Falle eines Betreiberwechsels, die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

3 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Bauausführung hat auf Grundlage der geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen. Der Prüfbericht zur Standsicherheit (Prüfbericht Nr. 3122 vom 18.03.2024) mit den Bemerkungen ist zu beachten und entsprechend umzusetzen.
- 3.2 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Standsicherheitsnachweis für
- die Fundamente der Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung,
 - die Gründung Schuttguthalle,
 - das Fundament Kühlturm und
 - das Fundament Flüssiggastank

der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner (Person gem. § 65 Abs. 2 S. 1 BauO LSA) und Entwurfsverfasser unterschrieben sein (§ 18 Abs. 1 und 2 Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorIVO)).

- 3.3 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist die „Erklärung des Entwurfsverfassers über die Erstellung des Wärmeschutznachweises (der Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung)“ nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 18 BauVorIVO).
- 3.4 Mit dem von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsingenieur für Standsicherheit sind der Baubeginn, die Überwachungstermine (z.B. Bewehrungsmaßnahmen – min. 48 Stunden vor der Betonage statisch relevanter Bauteile) und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig zu vereinbaren (zwei Wochen im Voraus). Der Prüfsingenieur ist rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, damit eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung bis zur Fertigstellung möglich ist.
- 3.5 Gem. § 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzungsaufnahme diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zusammen mit

der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfer für Standsicherheit die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise/ Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Bauausführung entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblich öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen erfolgt ist,
- Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile (Nachweise der Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach DIN EN 1090),
- Abnahmeprotokolle zum Baugrund,
- Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfers für Standsicherheit),
- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile,
- Prüfberichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach)Bauleitererklärung(en).

3.6 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA ist der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfers für Standsicherheit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Anlage darf nicht in die Nutzung genommen werden, bevor der mängelfreie Abschlussbericht zur Bauüberwachung des Prüfers erstellt und vorgelegt wurde.

3.7 Spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA hat der Bauherr die „Erfüllungserklärung (für Neubauten) nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“ der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Formular für die Erfüllungserklärung ist unter folgender Adresse zu finden:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/formulare/#c3603>

3.8 Spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind die Begrünungsmaßnahmen entsprechend der Festsetzung 2.02 des Bebauungsplanes Nr. 03/00 „Areal E/III“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, nachweislich umzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Dokumentation (Lieferscheine, Fotos etc.) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.9 Bauaufsichtliche Prüfung Standsicherheit

3.9.1 Die Bauausführung hat auf Grundlage der geprüften Statischen Berechnung zu erfolgen. Es sind die die Grüneintragungen des Prüfers sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen sind zu beachten.

- 3.9.2 Gründungsbauteile sind frostfrei zu gründen. Die Forderungen der DIN EN 1997-1, Nr. 6.4, sind im Zusammenhang mit der EN ISO 13793 einzuhalten.
- 3.9.3 Mit der Ausführungsplanung sind die statischen Nachweise der vorgemessenen Wand- und Dachprofile, einschließlich deren Verbindungsmittel, dem Prüfenieur rechtzeitig vor der geplanten Bauausführung zur Prüfung nachzureichen.
- 3.9.4 Die Stahlbetonwände der Auffangtassen sind unter Berücksichtigung des inneren Flüssigkeitsdruckes im Havariefall zu bemessen. Die Nachweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung dem Prüfenieur rechtzeitig vor der geplanten Bauausführung zur Prüfung nachzureichen.
- 3.9.5 Tragende und aussteifende Bauteile sind dauerhaft vor Fahrzeuganprall zu schützen.
- 3.9.6 Die Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen sind entsprechend des Baufortschritts vor der geplanten Bauausführung zur Prüfung nachzureichen.

4 Nebenbestimmungen zum Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

- 4.1 Das Brandschutzkonzept, G-11-2023 vom 21.04.2023 (erstellt durch Herrn Dipl. (FH) Marco Schmöller) ist vollinhaltlich umzusetzen. Die darin enthaltenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren.
- 4.2 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen (siehe Tabelle 3) aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/ Anlagenteile prüfpflichtig sind.

Tabelle 3: Übersicht Brandschutzprüfungen

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen u. Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
Rauchabzugsanlagen ggf. Sicherheitsstromversorgungen ggf. Sicherheitsbeleuchtungen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfeniure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen u. Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
ggf. Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Gem. § 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzungsaufnahme diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige über die beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist die Bauabnahmedokumentation zu den einzelnen Objekten vorzulegen. Die Dokumentation muss mindestens folgende Nachweise/ Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Ausführung der Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfolgt ist,
- Prüfberichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme,

- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile und
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en).

4.4 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren und der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen/ Gebäude zu übergeben.

Zur Abstimmung ist ein Entwurf des Feuerwehrplans der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz vorzulegen. Nach erfolgter Freigabe und Bestätigung ist der Feuerwehrplan in 5-facher Ausfertigung in Papier folgenden Stellen zur Verfügung zu stellen: Feuerwehr, Leitstelle, Betriebsakte und Brandschutzprüfer. Eine digitale Form des Feuerwehrplans ist darüber hinaus per E-Mail der Leitstelle, dem Brandschutzprüfer und den Feuerwehren zu übergeben.

Der Plan ist immer auf dem neusten Stand zu halten und Änderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es sind die verbindlichen Vorgaben Feuerwehrpläne des Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Erstellung der Feuerwehrpläne sind anzuwenden.

5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Anlagenbezogener Immissionsschutz

5.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 5.1.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigen Material zu befestigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie entsprechend des Verschmutzungsgrades zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches, vermieden oder beseitigt werden.
- 5.1.2 Staubende Stoffe sind nur in geschlossenen Behältnissen (z. B. Silo, Container) zu transportieren und zu lagern.
- 5.1.3 Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- 5.1.4 Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Vor Übernahme der Abfälle ins Zwischenlager sind im Rahmen der Vorabkontrolle Merkmale der Abfälle festzustellen und im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten. Im Kataster sind dem der Standort und die Menge der Abfälle in der Anlage zur Verfolgung zu erfassen.
- 5.1.5 Die Lagerung der Abfälle, der Betriebsstoffe und der Produkte hat entsprechend des Antrags in den angegebenen Einrichtungen zu erfolgen. Folgende maximale Abfallmengen sind entsprechend des Genehmigungsantrags zulässig (siehe Tabelle 4):

Tabelle 4 Genehmigte Abfälle

Bezeichnung der Abfälle	Abfallschlüssel gemäß AVV ³	Maximale Lagermenge	Lagerort
Organik/ Anorganik	19 02 05*	806 t	Behandlungs- tanks (CPA)
EA1: Abfallsäuren/ Säuregemische	05 07 02, 11 01 05*, 16 06 06*, 06 01 01*, 11 01 06*, 16 08 06*, 06 01 02*, 11 01 07*, 16 09 03*, 06 01 03*, 11 01 08*, 16 09 04*, 06 01 04*, 11 05 04*, 16 10 03*, 06 01 05*, 16 05 06*, 20 01 14*, 06 01 06*, 16 05 07*, 20 01 29*, 06 07 04*, 16 05 08*, 20 01 30 10 01 09*, 16 05 09,	150 t	Regallager 01-03 (CPA), Regallager 01-07 (CRK)
EA2: Spülwässer	07 01 01*, 07 07 01*, 11 01 12, 07 01 04*, 07 07 04*, 11 01 13*, 07 02 01*, 07 07 08*, 11 01 14, 07 02 04*, 08 01 19*, 12 03 01*, 07 02 08*, 08 01 20, 16 08 06*, 07 03 01*, 08 01 21*, 16 10 01*, 07 03 04*, 08 03 08, 16 10 02, 07 03 08*, 08 03 12*, 16 10 04, 07 04 01*, 08 03 13, 19 01 06*, 07 04 04*, 08 03 14*, 19 07 02*, 07 05 01*, 08 03 15, 19 07 03, 07 05 04*, 08 04 15*, 19 09 06, 07 05 08*, 08 04 16, 19 11 03*, 07 06 01*, 10 01 18*, 19 13 07*, 07 06 04*, 11 01 11*, 19 13 08 07 06 08*,	100 t	Regallager 01-03 (CPA), Regallager 01-07 (CRK)
EA3: Laugen	06 02 01*, 06 03 15*, 16 05 08*, 06 02 03*, 06 03 16, 16 05 09, 06 02 04*, 06 06 02*, 16 08 06*, 06 02 05*, 06 06 03, 20 01 15*, 06 03 13*, 16 05 06*, 20 01 29*, 06 03 14, 16 05 07*, 20 01 30	116 t	Regallager 01-03 (CPA), Regallager 01-07 (CRK)
EA4: chromhaltige Abfälle	04 01 04, 04 01 05, 16 09 02	4 t	Regallager 01-03 (CPA), Regallager 01 (CRK)

³ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Bezeichnung der Abfälle	Abfallschlüssel gemäß AVV ³	Maximale Lagermenge	Lagerort
Schlämme	19 02 05*, 19 02 06	350 t	Schüttguthalle (CRK)
Abfälle bis zu einer Tonne je AS	01 03 07*, 10 02 12, 13 02 08*, 01 04 07*, 10 03 05, 13 03 07*, 01 04 12, 10 03 27*, 13 03 08*, 02 01 08*, 10 03 28, 13 03 09*, 02 01 09, 10 03 29*, 13 03 10*, 03 02 01*, 10 03 30, 13 04 01*, 03 02 03*, 10 04 09*, 13 04 02*, 03 02 04*, 10 04 10, 13 04 03*, 03 02 05*, 10 05 08*, 13 05 06*, 04 01 03*, 10 05 09, 13 05 07*, 04 02 16*, 10 06 09*, 13 05 08*, 04 02 17, 10 06 10, 13 07 01*, 05 01 05*, 10 07 07*, 13 08 02*, 05 01 11, 10 07 08, 13 08 99*, 05 01 12*, 10 08 19*, 15 01 10*, 05 01 16, 10 09 15*, 16 07 08*, 06 04 03*, 10 09 16, 16 07 09*, 06 04 05*, 10 10 15*, 17 04 09*, 07 02 13, 10 10 16, 18 01 06*, 07 02 14*, 11 02 05*, 18 01 07, 07 02 15, 11 02 06, 19 01 17*, 07 04 08*, 11 02 07*, 19 01 18, 08 01 17*, 11 03 02*, 19 02 03, 08 01 18, 12 01 07*, 19 02 04*, 08 03 16*, 12 01 09*, 19 02 07*, 08 03 19*, 12 01 10*, 19 02 99, 08 04 11*, 12 01 12*, 19 04 04, 08 04 12, 12 01 19*, 19 06 03, 09 01 01*, 12 03 02*, 19 06 05, 09 01 02, 13 01 05, 19 08 08*, 09 01 04*, 13 01 10*, 19 08 09, 09 01 05*, 13 01 11*, 19 08 10*, 09 01 06, 13 01 12*, 19 08 99, 09 01 13*, 13 01 13*, 19 09 04, 10 01 19, 13 02 05*, 20 01 17*, 10 01 26, 13 02 06*, 20 01 25, 10 02 11*, 13 02 07*, 20 01 26*	5 t	Regallager 01-03 (CPA), Regallager 01-07 (CRK)

5.1.6 Der Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde, mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung ist frei, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

5.2 Emissionsquellenplan und Emissionsbegrenzungen

Tabelle 5 Emissionsquellenplan

		Austrittshöhe		Geografische Lage	
Emissionsquelle (QUE-Nr.)	Bezeichnung	Geometrische Höhe [m]	Abgas Volumenstrom [Nm ³ /h]	Rechtswert UTM-Koordinaten	Hochwert UTM-Koordinaten
EQ1	Abluftkamin 01	10	4.000	728704	5724206
EQ2	Abluftkamin 02	10	4.000	728727	5724213
EQ3	Kalksilo KS 01	8	27	728698	5724218
EQ4	Kalksilo KS 02	8	27	728698	5724221
EQ5	Abluftwäscher	14,6	4.500	728758	5724146
EQ6	Kühlturm	3	60	728705	5724169

Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft an den genannten Emissionsquellen für die in Tabelle 6 genannten Emissionen die Massenkonzentration nicht überschritten werden:

Tabelle 6 Emissionen

Emission	Emissionsquellen	Maximal zulässige Massenkonzentration
Organische Stoffe	EQ1, EQ2 und EQ5	angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges}): 45 mg/m ³
anorganische Chlorverbindungen	EQ1, EQ2 und EQ5	angegeben als Chlorwasserstoff (HCl): 5 mg/m ³
Ammoniak	EQ1, EQ2 und EQ5	30 mg/m ³

Emission	Emissionsquellen	Maximal zulässige Massenkonzentration
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen	EQ1, EQ2 und EQ5	angegeben als Fluorwasserstoff (HF): 3 mg/m ³
Stickstoffoxide Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO ₂)	EQ1, EQ2 und EQ5	angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂): 0,35 g/m ³
Schwefeloxide Schwefeldioxid (SO ₂) und Schwefeltrioxid (SO ₃)	EQ1, EQ2 und EQ5	angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂): 0,35 g/m ³
Fluoride leicht löslich	EQ1, EQ2 und EQ5	angegeben als Fluor (F): 1 g/m ³

Die angegebenen Grenzwerte der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.3 Luftreinhaltung

5.3.1 Die Abgase und Abluftströme der Emissionsquellen EQ1, EQ2 und EQ5 sind über geeignete Abgasreinigungseinrichtungen abzuleiten.

5.3.2 Alle Abgasreinigungseinrichtungen und eingesetzten Filtersysteme sind entsprechend der Vorschriften der Hersteller zu betreiben und zu warten. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, mit folgenden Eintragungen sowie Angaben jeweils zu Tag, Uhrzeit und Dauer:

- Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. deren Ergebnisse
- Wechsel des Filtermaterials
- Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.3.3 Für die Anlage ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) entsprechend der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) einzuführen.

5.4 Messung und Überwachung

5.4.1 Es ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen. Der Messplatz bzw. die Probenahmestelle muss ausreichend groß und leicht zugänglich sein. Es sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

5.4.2 Zur Feststellung der Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 5.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, eine Messung durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung.

Die Messung ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Für organische Stoffe und gasförmig anorganische Chlorverbindungen sind die Messungen jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

Die wiederkehrende Messung der Konzentration von organischen Stoffen und gasförmig anorganischen Chlorverbindungen sind halbjährlich durchzuführen. Die wiederkehrende Messung kann jährlich erfolgen, für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet. Es sind die Messergebnisse der letzten vier Jahre heranzuziehen für die Auswertung der Messergebnisse.

5.4.3 Es ist ein Messplan im Vorfeld der Messungen unter Beachtung der DIN EN 15259 zu erstellen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen ist der Messplan bei der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz und beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen.

Die Emissionsmessungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Für die Ermittlung der Emissionen ist eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen durchzuführen. Bei ungestörter Betriebsweise sind mit den höchsten Emissionen mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Weiter sind jeweils Einzelmessungen bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, wie bspw. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. niedrige Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.

Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.

5.4.4 Sofern das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet, ist der Betrieb der Anlage immissionschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

5.4.5 Es ist jeweils ein Bericht über die Ergebnisse der Einzelmessungen der betreffenden Emissionen erstellen zu lassen. Diese sind innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen bei der zuständigen Immissionsschutz-Überwachungsbehörde vorzulegen. Weiter ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des LAU

poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

zu senden.

5.4.6 Der Messbericht soll dem Anhang A zur VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und ist auf Grundlage des Mustermessberichts für Emissionsmessungen in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Es sind Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, aufzunehmen.

Der Mustermessbericht ist auf der Internetseite des LAU oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

[https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/
Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle)

5.5 Lärmschutz/ Physikalische Umweltfaktoren

5.5.1 Gem. Nr. 7.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) muss die Anlage so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden

5.5.2 Der Werksverkehr ist auf die bestehende Tagzeit zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Gefährliche Abfälle, die unbeachtlich einer ggf. vorgelagerten zeitweiligen Lagerung zur direkten Behandlung in der CRK-Anlage vorgesehen sind, sind im elektronischen Nachweisverfahren gem. Nachweisverordnung (NachwV) eindeutig zu kennzeichnen. Das kann vorzugsweise durch ein gesondertes Nummernkontingent erfolgen oder auf eine andere geeignete Weise.
- 6.2 Folgende Verwertungsverfahren sind gem. Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der CRK-Anlage antragsgemäß zugelassen:
- R 03 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden,
 - R 05 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen,
 - R 06 Regenerierung von Säuren und Basen,
 - R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 01 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).
- 6.3 Der jeweilige Originalabfall muss bei gefährlichen Abfällen alle für den jeweiligen Verwendungszweck zulässigen chemischen Schadstoffparameter qualitativ und quantitativ, mit Ausnahme der Konzentration, bereits vor der Behandlung in der CRK-Anlage einhalten. Die Parameter sowie die Konzentration sind in der Abfalldeklaration auszuweisen.
- 6.4 Im Rahmen des Nachweisverfahrens hat der Entsorger für gefährliche Abfälle für den direkten Input in die CRK-Anlage sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger zusätzlich zur Abfalldeklaration das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Originalsubstanz den Nachweisunterlagen beifügt und ggf. aktualisiert. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle, die im Rahmen der freiwilligen Rücknahme (§ 26 KrWG) angenommen werden.
- 6.5 Für den direkten Input nicht gefährlicher Abfallarten in die CRK-Anlage hat der Entsorger das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Originalsubstanz vom Erzeuger im Rahmen der Abfalldeklaration zu verlangen und ins Register einzustellen.
- 6.6 Der Input in die CRK-Anlage von einzelnen Chargen gefährlicher Abfallarten, die gem. Entsorgungsnachweis für die chemisch-physikalische Behandlung nach Verfahren D09 gem. Anlage 1 zum KrWG bzw. R05 gem. Anlage 2 zum KrWG innerhalb der Betriebsstätte vorgesehen sind, ist untersagt.
- Alternativ kann für diese Fälle ein neuer Entsorgungsnachweis für den direkten Input in die CRK-Anlage erstellt werden.
- 6.7 Sofern im Rahmen der Eingangskontrolle bei einzelnen Anlieferungen gefährlicher Abfallarten für den direkten Input die CRK-Anlage festgestellt wird, dass das Behandlungsziel (Ende der Abfalleigenschaft) durch die Behandlung in der CRK-Anlage nicht erreicht werden kann, ist die betreffende Lieferung zurückzuweisen.

Alternativ kann ein neuer Nachweis für das Verfahren nach D09 bzw. R05 erstellt werden.

- 6.8 Für gefährliche Abfälle, die im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG direkt in der CRK-Anlage angenommen werden sollen, ist analog zu den Nebenbestimmungen 6.6 und 6.7 zu verfahren. Vermerke zur Rückweisung können auf dem Wiegeschein erfolgen.
- 6.9 Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in der CRK-Anlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieser Teil des Betriebstagebuches hat alle Angaben und Dokumente zu enthalten, die für eine Überprüfung des Endes der Abfalleigenschaft für jede ursprünglich angenommene Abfallart nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG erforderlich sind.
- 6.10 Im Abschnitt des Betriebstagebuches für die CRK-Anlage ist eine tabellarische Übersicht für die in den Nebenbestimmungen 6.7 und 6.8 festgelegten Maßnahmen mit folgenden Mindestangaben zu führen:
- Nachweisnummer oder Vertrags-/ Nachweisnummer (bei nicht gefährlichen Abfällen) oder Bescheid nach § 26 KrWG bzgl. des direkten Input in die CRK-Anlage,
 - Begleitscheinnummer,
 - Wiegescheinnummer,
 - Annahmedatum,
 - Abfallart (Abfallschlüssel gem. AVV),
 - Menge,
 - Sonstige Bemerkungen (z. B. Rückweisung).

Die Übersicht ist dem Jahresbericht gem. der Nebenbestimmung 8.3.2 der Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 02.05.2012 (AZ: 402.3.3-44008/11/60) beizufügen. Sofern die Verfahrensweise entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 6.7 und 6.8 dieses Bescheides für den jeweiligen Berichtszeitraum unzutreffend sind, ist ein formloser Vermerk zur Fehlmeldung mit Bezug auf die Nebenbestimmung 6.10 dieses Bescheides ausreichend.

7 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, und das sicherheitsgerechte Verhalten zu unterweisen.
- 7.2 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren, bzgl. der notwendigen Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer.
- 7.3 Solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/ Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden, müssen sich Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

- 7.4 Für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Beschäftigten ist die Arbeitsstätte/ der Tätigkeitsbereich mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden.

Tabelle 7 Mindestbeleuchtungsstärken

Arbeitsstätte/ Tätigkeitsbereich	Mindestbeleuchtung
Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 Lux
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 Lux
Haustechnische Anlagen, Schaltgeräte Räume	200 Lux
Laboratorien, Messplätze	500 Lux
Büro - Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 Lux
Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung max. 30 km/h	10 Lux
Be- und Entladebereiche	50 Lux

- 7.5 Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.
- 7.6 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/ oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.
- 7.7 Zum Schutz von Beschäftigten gegen Abstürze oder vor der Gefahr von herabfallenden Gegenständen müssen diese Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr von Abstürzen und herabfallenden Gegenständen besteht, mit entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen sein. Sofern aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet sind, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht ab einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- 7.8 In der Arbeitsstätte sind die Arbeitsplätze so anzuordnen, dass die Beschäftigten:
- diese sicher erreichen und verlassen können,
 - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,

- durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- 7.9 Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen sind durch den Betreiber der Anlage Instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 7.10 Der Betreiber der Anlage hat Sorge dafür zu tragen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden und sie jederzeit benutzbar sind. Es sind Vorkehrungen durch den Betreiber der Anlage zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist durch den Betreiber der Anlage ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erforderlich machen. Dieser Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen bzw. auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen sind entsprechende Flucht- und Rettungsübungen entsprechend dem Plan durchzuführen.
- 7.11 Der Betreiber der Anlage hat Sorge dafür zu tragen, dass die Arbeitsstätten entsprechend den hygienischen Erfordernissen gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn diese zu Gefährdungen führen können.
- 7.12 Die Einrichtung und der Betrieb von Pausenräumen und Pausenbereichen muss in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung erfolgen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn es aus Gründen der der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist. Mögliche Gründe sind bspw.
- Überschreitung der Auslösewerte für Lärm oder Vibrationen (siehe Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).

Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.

- 7.13 Es dürfen durch den Betreiber der Anlage nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung bzw. zur Verwendung bereitgestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Betreiber der Anlage für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.

7.14 Es dürfen den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das umfasst insbesondere:

- Befehlseinrichtungen sind deutlich sichtbar, als solche identifizierbar;
- Das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels ist nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich;
- Es ist mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse schnellstmöglich stillgesetzt werden können;
- Es sind Schutzeinrichtungen vorhanden, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
- Die Arbeitsmittel werden in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Es muss für die Beschäftigten für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. Ein gefahrloser Aufenthalt muss an diesen Stellen möglich sein.

7.15 Es sind durch den Betreiber der Anlage die Art und der Umfang von erforderlichen Prüfungen der Arbeitsmittel sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.

7.16 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und gut sichtbar zu kennzeichnen.

7.17 Die arbeitsbereichs- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen sind für die neuen Betriebszustände anzupassen. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen anhand der Betriebsanweisungen bezüglich der auftretenden Gefahren und zu den Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung durchzuführen und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Sie muss für die Beschäftigten verständlich sein in Form und Sprache. Es sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und muss von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden.

7.18 Der Betreiber der Anlage hat zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten im Fall von Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Das umfasst auch die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die regelmäßige Durchführung von Sicherheitsübungen.

7.19 Durch den Betreiber der Anlage muss sichergestellt werden, dass

- alle verwendeten Stoffe und Stoffgemische eindeutig identifizierbar sind,

- alle gefährlichen Stoffe und Stoffgemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über das Gefahrenpotential und die Risiken bei der Handhabung und bzgl. der zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. Es ist vorzugsweise eine Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zu wählen.
 - Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 7.20 Die Rohrleitungen müssen zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben bei den für sie vorgesehenen Betriebsweisen. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Zur Gewährleistung der Dichtheit, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, müssen diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz versehen werden.
- 7.21 Es sind betriebliche Regelungen und Anweisungen zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Tätigkeitsbeginn und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 7.22 Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind Arbeitsplätze im Baustellenbereich angemessen künstlich zu beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Wird auf der Baustelle die Mindestbeleuchtungsstärke des einfallenden Tageslichts von 1 Lux unterschritten, ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- 7.23 Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen im Baustellenbereich nachfolgende Anforderungen erfüllen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei vorhandenen Boden- und Wandöffnungen müssen die Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände geschützt sein,
 - bei Absturzgefahr müssen nach Möglichkeit Einrichtungen oder Ausrüstung zur Vermeidung von Abstürzen gegeben sein,
 - Verkehrswege im Baustellenbereich sind so anzulegen, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

8 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Abwasserbeseitigung

- 8.1.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.

8.1.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte sind mit dem Kanalnetzbetreiber des Schmutz- und Reinabwassersystems abzustimmen.

8.2 Indirekteinleitung

8.2.1 Die Abwasserbeseitigung hat antragsgemäß im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung (Az.: 66.03/6260032/11/12) in der bestehenden CP-Anlage zu erfolgen. Dies schließt die erste (Az.: 66.03/6260032/11-01/15), zweite (Az.: 66.08/6260032/11-02/18) und dritte Änderung (Az.: 66.08/6260032/11-03/2022) ein.

8.2.2 Sofern der genehmigte Umfang der Indirekteinleitung am Standort nicht ausreichend ist, ist unverzüglich unter Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde, der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) und dem Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen (GKW) diese anzupassen.

8.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

8.3.1 Stoffe in beiden HBV-Anlagen sind in getrennten Sektionen zu verwenden/ zu lagern, wenn es aufgrund von Interaktionen zu gefährlichen Reaktionen kommen kann.

8.3.2 Alle erforderlichen Unterlagen für die Errichtung der Anlage wie:

- Bauartzulassungen der Lager- und Behandlungstanks,
- Bauartzulassungen der jeweiligen Beschichtungssysteme,
- Bauartzulassungen der Überfüllsicherungen,
- Bauartzulassungen der Fahrzeugtragwanne
- Bauartzulassungen der Abfüllfläche,
- Bauartzulassungen der Sicherheitscontainer einschließlich Auffangwannen,
- Beständigkeitsnachweise für die Lagertanks und des Auffangraums gegenüber allen gehandhabten wassergefährdenden Stoffen,
- Material, Zusatzwerkstoffe, Qualifikation des Personals, Dichtheitsprüfungen

sind der zuständigen Wasserbehörde spätestens vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

8.3.3 Es ist eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu erstellen, bereit zu halten und zu pflegen. Diese ist dem AwSV-Sachverständigen zur Inbetriebnahme-Prüfung vorzulegen.

8.3.4 Rohrleitungen, bis auf die Anschlussarmaturen ohne betriebsmäßig lösbare Verbindungen, sind durch einen gem. § 62 AwSV zertifizierten Fachbetrieb herstellen zu lassen.

8.3.5 Es ist in einer Betriebsanweisung festzulegen, dass während der Befüll- und Entleerungsvorgänge permanent sachkundiges Personal des Betreibers anwesend sein muss.

8.3.6 Der zuständigen Wasserbehörde ist spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine gültige Fachbetriebsbescheinigung nach WHG für die Ausführung der Installation der Tanks und der peripheren Tankausrüstungen (Aufstellung der Tanks, betriebstechnische Einrichtungen mit sicherheitstechnischen Ausrüstungen, Rohrleitungsverlegung) so-

wie der schriftliche Nachweis zur ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten (Fachunternehmererklärungen) vorzulegen.

- 8.3.7 Die installierten Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend den in den Zulassungen und Bauartzulassungen genannten Fristen zu prüfen und zu warten. Die Prüfungen und Wartungen sind zu dokumentieren.
- 8.3.8 Die Betreiberin hat eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV zu erarbeiten, auszuhängen und seine Beschäftigten regelmäßig zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 8.3.9 In die Betriebsanweisung für die Gebindelagerung ist ein Verbot zur Zwischenabstellung von Lagercontainern aufzunehmen.
- 8.3.10 Es ist mit Hilfe von einer Betriebsanweisung die Durchführung von Kontrollgängen während des Betriebs zur Erkennung möglicher Leckagen und die Dokumentation der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.
- 8.3.11 Die Eignung von Schlämmen (trockener Zustand) ist vor jeder Einlagerung in der Feststoffhalle zu prüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.3.12 Die Dichtheit der Anlagen ist durch den Betreiber sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, LAU- und HBV-Anlagen ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

- 8.3.13 Leckagen jedweder Form sind aufzunehmen. Hierfür sind geeignete Bindemittel vorzuhalten.

9 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) spätestens sieben Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (bspw. Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Der am Bauplatz ausgehobene Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Wiedereinbau, Verwertung, Beseitigung) gem. § 14 Abs. 1 S. 3 und 4 i.V. m. § 16 Abs. 1

S. 2 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beproben und auf die Parameter lt. Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen. Als zusätzliche Materialwerte lt. Anlage 1, Tabelle 4 ErsatzbaustoffV werden die Parameter Leichtflüchtiger halogener Kohlenwasserstoffe (LHKW) und Chlorbenzole festgelegt. Aufgrund bekannter Verunreinigungen des Bodens durch Chrom-/ Chromat und Dioxin-/ Furan im Baubereich sind die Parameter Chromat sowie Dioxin-/ Furan ebenfalls zusätzlich zu untersuchen.

Die Analysenergebnisse des ortseigenen Erdaushubs sind spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wiedereinbau/ Einbau der zuständigen Abfallbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

- 9.4 Nicht wiedereinbaubarer, ortseigener Erdaushub ist einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Der diesbezüglich vorgesehene Entsorgungsweg des nicht einbaufähigen Bodenaushubs ist der zuständigen Abfallbehörde 14 Tage vor der Entsorgung zur Bestätigung anzuzeigen.

Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von zwei Monaten nach der Entsorgung bei der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

- 9.5 In die zu verfüllenden Baugruben kann ortsfremder Bodenaushub der Materialklasse 0 (BM-0) gem. ErsatzbaustoffV ohne weitere Vorgaben sowie Bodenaushub höherer Materialklassen unter Beachtung der jeweilig für sie zugelassenen Einbauweise nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV bei Kenntnis der Bodenart der Grundwasserdeckschicht sowie dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eingebaut werden.

Zur Prüfung der Eignung der vorgesehenen Einbauart sowie der Qualität des ortsfremden Bodenaushubs ist der zuständigen Abfallbehörde vier Wochen vor Beginn des Einbaus die geplante Einbauweise und die Bodenart der Grundwasserdeckschicht sowie die Abfallherkunft bzw. eine aussagekräftige Materialdeklaration inkl. einer Analyse gem. ErsatzbaustoffV sowie die Untersuchungsergebnisse zusätzlicher standortspezifischer Parameter des Herkunftsorts zur Abstimmung zu übergeben.

- 9.6 Sollte ein Einbau von ortsfremdem Bodenaushub der Klasse F3 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 m³ vorgesehen sein, ist das vier Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch gegenüber der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 „Voranzeige“ der ErsatzbaustoffV zu erfolgen.

Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind vom Verwender die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe zu ermitteln und unter Verwendung des Musters in Anlage 8 „Abschlussanzeige“ der ErsatzbaustoffV unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Abfallbehörde zu übermitteln.

- 9.7 Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/ Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwas-

serfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt.

Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschottete Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/ Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

10 Naturschutzrechtliche Bestimmungen

10.1 Es ist Sorge dafür zu tragen, dass durch das Vorhaben keine Individuen von Zauneidechsen zu Schaden kommen. Die Individuen sind während der Bauzeit zu fangen und in ein Ersatzhabitat umzusetzen, das im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort liegt.

10.2 Die Baufeldfreimachung ist nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Sofern es aufgrund zwingender Gründe erforderlich ist, während der Brutperiode europäischer Vogelarten zwischen 01.02. und 30.09. Baumaßnahmen durchzuführen, müssen diese ganzheitlich bauökologisch begleitet werden. So hat unmittelbar vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) eine Kontrolle auf Vorkommen von Niststätten von Brutvögeln zu erfolgen. Sollte im Ergebnis dieser Kontrolle festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände während der Realisierung des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, sind weitere Erfassungen von Brutvögeln nicht erforderlich, es sei denn, es kommt zu einer längeren Unterbrechung der Bautätigkeiten.

11 Betriebseinstellung

11.1 Wenn die Betreiberin beabsichtigt den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens sieben Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Der Anzeige zur Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- der Verbleib der dabei anfallenden Materialien bei Abbruch der Anlage,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 11.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 11.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 11.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 11.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH betreibt am Standort 06749 Bitterfeld-Wolfen eine Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer genehmigten Kapazität von 45.500 t/a. Es ist geplant die bestehende chemisch-physikalische (CP-Anlage) um eine Chemikalien Recycling- und Konfektionierungsanlage (CRK-Anlage) zu erweitern, sodass recyclingfähige Abfälle aufgearbeitet, konfektioniert und wiederverkauft werden können. Dabei sollen Synergieeffekte zwischen CPA und CRK genutzt werden, die sich aus der teilweise schwankenden Chemikalienqualität am Abfallmarkt und einer ggf. mangelnden Eignung als Sekundärware ergeben. Diese Stoffe können in der CP-Anlage als Abfall behandelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, wohingegen Abfallstoffe, die fürs Recycling geeignet sind, auf der erweiterten Anlage kon-

fektioniert werden können und für den Einsatz als Sekundärprodukt vorbereitet werden können.

Hierfür wurde am 26.05.2023 (Posteingang LVwA 26.05.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen für die Errichtung und den Betrieb einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungs-Anlage, inklusive Schüttguthalle, sowie einer Erweiterung der Labor-, Büro- und Pausenräume beantragt.

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 wurde auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, zuletzt geändert am 27.11.2023 (Posteingang: 11.12.2023) für die Durchführung der Tiefbauarbeiten bis zur Errichtung der Fundamente eingereicht. Die Zulassung des beantragten vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 24.05.2024 (Az.: 402.2.11-44008/23/28vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die Voraussetzungen für die Bewilligung des § 8a BImSchG erfüllt waren.

2 Genehmigungsverfahren

Für die Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurde eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG am 02.05.2012 (AZ: 402.3.3-44008/11/60) erteilt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung der bestehenden chemisch-physikalische (CP-Anlage) um eine Chemikalien Recycling- und Konfektionierungsanlage (CRK-Anlage), sodass recyclingfähige Abfälle aufgearbeitet, konfektioniert und wiederverkauft werden können. Die CP-Anlage ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV unter den folgenden Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2, sowie die CRK-Anlage unter Nr. 8.11.1.1 und 9.3.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Einordnung der Anlagenteile nach Anhang 1 der 4. BImSchV

Anhang 1 der 4. BImSchV	Tätigkeit
8.8.1.1 (CP-Anlage) G/E	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Anhang 1 der 4. BImSchV	Tätigkeit
<p>8.8.2.1 (CP-Anlage)</p> <p>G/E</p>	<p>Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag</p>
<p>8.12.1.1 (CP-Anlage)</p> <p>G/E</p>	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr</p>
<p>8.12.2 (CP-Anlage)</p> <p>V</p>	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr</p>
<p>8.11.1.1 (CRK-Anlage)</p> <p>G/E</p>	<p>Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nrn. 8.1 und 8.8 erfasst werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, <p>mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p>
<p>9.3.2 (CRK-Anlage)</p> <p>V</p>	<p>Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen</p>

In diesem Fall sind folgende Leistungsgrenzen für die Einstufung in den Anhang 1 der 4. BImSchV maßgebend:

- Nr. 8.8.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Durchsatzkapazität an gefährlichen Abfällen als Einsatzstoffen zur chemisch-physikalischen Behandlung in Höhe von 182 t/d
- Nr. 8.8.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen als Einsatzstoffen zur chemisch-physikalischen Behandlung in Höhe von 100 t/d
- Nr. 8.11.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Durchsatzkapazität an gefährlichen Abfällen zur Behandlung in Höhe von 270 t/d
- Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 1.069 t
- Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 501 t
- Nr. 9.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV, maximale Lagermenge an Stoffen gem. der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV) in Höhe von 1.210 t

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der IE-Richtlinie. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für die Prüfung des Arbeitsschutzes und der technischen Anlagensicherheit
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.02.2024 in der Mitteldeutschen Zei-

tung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts (Ausgabe 02/2024).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 im Landesverwaltungsamt sowie in der Stadt Bitterfeld-Wolfen aus. Die Einwendungsfrist endete am 22.04.2024.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, wurde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 28.05.2024 vorgesehene Erörterungstermin abgesagt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgt am 17.05.2024 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts (Ausgabe 05/2024).

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH für die wesentliche Änderung der einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen mit der Errichtung einer Chemikalien-Recycling- und Konfektionierungs-Anlage inkl. Schüttguthalle sowie Labor- Büro- und Pausenraumerweiterung am Standort Bitterfeld

nicht UVP pflichtig

ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage dient der chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Der Anlagendurchsatz für nicht gefährliche Abfälle überschreitet die Mengenschwelle der Nr. 8.6.1 Anlage 1 UVPG von 100 t/d.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage, die nach den Nrn. 8.5 und 8.6.1 Anlage 1 UVPG UVPG pflichtig ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ausgangsanlage wurde in 2012 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Anlage liegt im zentralen Bereich des Areals E des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BI_03/00 Areal E/III.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 250 m in nördlicher Richtung. Im Umfeld der zu ändernden Anlage befinden sich verschiedene Industrie-Anlagen, die nachfolgend in Tabelle 9 aufgelistet sind:

Tabelle 9: Industrie-Anlagen im Umfeld der Anlage

Anlage	Entfernung/ Richtung
Legierungspulveranlage, CHEMIEMETALL GmbH Bitterfeld	ca. 300 m nordöstlich
Magnetproduktion, GMB Deutsche Magnetwerke GmbH	ca. 150 m südlich
3 Chemieanlagen (u. a. die Phosphortrichlorid-Anlage) der ICL-IP Bitterfeld GmbH	ca. 150 – 350 m südlich
Pharmaanlage, Chemische Fabrik Berg	ca. 350 m südlich
Aluminium-Masselgießerei, Schlenk Metallic-Pigments GmbH	ca. 400 m südöstlich

Ca. 2.600 nordöstlich der Anlage liegt das Biosphärenreservat „Mittelelbe“.

Das FFH- Gebiet 129 „Untere Mulde“, welches gleichzeitig das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ umfasst, liegt ca. 3.500 m in nördlicher Richtung zur Anlage.

Die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) liegen wie folgt:

- „Südliche Goitzsche“ ca. 2.200 m südlich der Anlage,
- „Fuhneue“ ca. 6.200 m in nördlicher Richtung der Anlage,
- „Dübener Heide“ in ca. 5.000 m nordöstlich Entfernung zur Anlage.

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Mulde“ liegt in ca. 1.500 m östlicher Entfernung zur Anlage, während das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ ca. 3.900 m nördlich liegt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“ liegt ca. 5.800 m nördlich.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH betreibt am Standort Bitterfeld eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 45.500 t/a (CP- Anlage).

Folgende Änderungen sollen an der bestehenden Abfallbehandlungsanlage vorgenommen werden:

- Erweiterung der bestehenden CP-Anlage um einen zusätzlichen Behandlungsbehälter mit einem Volumen von 20 m³ zur Vorbehandlung anorganischer Abfälle,
- Errichtung einer Chemikalien Recycling und Konfektionierungsanlage (CRK-Anlage) mit einer Kapazität von 65.900 t/a organischer und anorganischer Abfälle inkl. Schüttguthalle direkt östlich der CP-Anlage.

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden sind mit der wesentlichen Änderung vorgesehen. So erfolgt die Auslegung der Anlagenteile und baulicher Einrichtungen dem Stand der Technik bzw. Stand der Sicherheitstechnik. D.h. heißt lärminstensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt. Die Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften bzw. die wiederkehrende Überprüfung zur Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik. Bei der Verwendung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden nach dem Stand der Technik u.a. Auffangräume und Überfüllsicherungen installiert unter Berücksichtigung des WHG und der AwSV. Weiter werden Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik in Schutzeinrichtungen verwendet und die sicherheitsrelevanten Anlagenteile unterliegen technischen Überwachungen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Die mit Genehmigung vom 02.05.2012 zugelassene „Abfallbehandlungsanlage am Standort Bitterfeld-Wolfen“ wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Im Umfeld des Betriebsgeländes der Anlage befinden sich innerhalb des Industrieparks die in der Tabelle genannten Chemieanlagen.

Insgesamt ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter des UVPG (Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, zu rechnen.

Es werden weiterhin geringe Emissionen durch die geänderte Abfallbehandlungsanlage und aus den umgebenden Anlagen erwartet. Es handelt sich um geschlossene Apparaturen in denen entsprechend des Stands der Technik gearbeitet wird. Es werden keine kumulativen Wirkungen (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG) erwartet, die im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der im Umfeld der zu ändernden Anlage vorhandenen Anlagen stehen und die zu einer Verstärkung der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG führen können.

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Luftreinhaltung

Die CRK-Anlage besteht aus verschiedenen Lager- und Bearbeitungstanks, einer Verstellanlage (z.B. Einstellung der Säurekonzentration), Mühle/ Mahlwerk, Abfüll- und Absackanlage sowie einer Förderanlage für Feststoffe. Die Verarbeitung beschränkt sich auf das Vermengen, Vermischen, Auflösen, Mahlen und Konfektionieren von Stoffen, um z.B. vermarktungsfähige Konzentrationen einzustellen. Eine chemische Umsetzung der eingesetzten Abfälle erfolgt nicht. Alle Lager- und Verarbeitungsbehälter werden an einen zweistufigen Abgaswäscher bestehend aus zwei Waschtürmen (sauer und alkalisch) angeschlossen. Die Abluftführung erfolgt in 14,6 m Höhe über Grund und 3 m über First.

Gem. Kapitel 4 des Genehmigungsantrags werden anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse II der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), hier Chlorwasserstoff (HCl) und Ammoniak (NH₃), emittiert. Unter Zugrundelegung der Gewährleistung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.4 TA Luft durch die vorgesehene Abluftwäsche liegen die Emissionen von HCl und NH₃ jeweils bei maximal 0,135 kg/h. Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand Abschnitt 4 der TA Luft.

Für HCl sind im Abschnitt 4 der TA Luft 2021 weder ein Bagatellmassenstrom noch Immissionswerte aufgeführt. Gem. Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhand des Q/S-Wertes d.h. dem Verhältnis des Massenstroms zur „Schädlichkeit“ (S-Wert nach Anhang 6 der TA Luft) von 1,35 kg/h kann gesichert davon ausgegangen werden, dass die Emissionen von HCl bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb irrelevant im Sinne des Abschnitts 4.6.1.1 der TA Luft sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die geänderte Anlage auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, können durch die sehr geringe Mengen NH₃ (über 24 h gemittelter Emissionsmassenstrom von 0,09 kg NH₃/h) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im antragsgemäßigem Anlagenbetrieb sind relevante Geruchsemissionen nicht zu erwarten, so dass auch mit Blick auf den Anlagenstandort im Industriegebiet mit hinreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen erhebliche Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden können.

Geräusche

Mit der Schallimmissionsprognose vom 30.05.2023, des Schallschutzbüro Ulrich Diete (Projekt SSB 01423), wurde plausibel nachgewiesen, dass die lärmtechnischen Anforder-

rungen (flächenbezogener Schalleistungspegel) des Bebauungsplanes Nr. BI_03/00 Areal E/III weiterhin sicher eingehalten werden.

Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach Stand der Technik, ausführliche Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werksfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

– Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Die mit Änderungsvorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen finden auf bereits zum Teil versiegelten und industriell vorbelasteten Flächen statt. Auch sind die von der geänderten Abfallbehandlungsanlage ausgehenden Emissionen weiterhin so gering, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigung auf die zwei o. g. europäischen Naturschutzgebiete sind aufgrund der gleichbleibenden geringen Emissionen der Anlage sowie durch die relativ großen Abstände nicht zu erwarten.

– Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten, da die zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 1.500 m²) auf industriellen Altbauflächen stattfinden und unter Beachtung der Standortbesonderheiten bei der Durchführung der Bauarbeiten. Der Boden am Anlagenstandort wurde gegen Altlasten im Boden bereits im Zuge der Errichtung der Bestandsanlage gesichert, u.a. durch Einbau einer Sperrschicht aus sogenannten Geotex.

– Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und AwSV. Weiterhin wird das von der Anlage ausgehende Abwasser (Schmutzwasser) dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen zugeführt.

– Schutzgüter Luft und Klima

Es werden keine relevanten Wirkungen auf das Klima durch das Vorhaben hervorgerufen, da durch die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert werden und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

– Schutzgut Landschaft

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen, in Hinblick auf das Landschaftsbild bzw. die relativ weit entfernten Landschaftsschutzgebiete, zu rechnen.

– Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige emissionsbedingte Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der weiterhin geringen Emissionen durch die geänderte Anlage in Verbindung mit einer Abgasreinigung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht zu erwarten unter dem Gesichtspunkt, dass mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens zum Schutz der vorhandenen Sperrschicht gegen Altlasten im Boden nur flachgründige Tiefbauarbeiten vorgesehen sind.

– Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es treten zwar Wechselwirkungseffekte durch die Auswirkungen des Vorhabens auf, wovon die Wirkungspfade insbesondere über den Flächenverbrauch zu nennen sind:

- Bodenabtrag --> Verlust von Vegetation --> Beeinträchtigung/ Verlust von Lebensräumen für Tiere,
- Bodenversiegelung durch Fundament --> Verlust von Bodenfunktionen --> Beeinflussung des Wasserhaushalts,
- Errichtung von Baukörpern --> Einfluss auf das Landschaftsbild/ Erholung --> visuelle Störung/ Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft.

Bei den Beschreibungen der einzelnen Schutzgüter wurden bereits wichtige Wechselwirkungseffekte bei der Beschreibung der Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Bekanntgabe Ergebnis UVP-Vorprüfung

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.05.2024 (Ausgabe 05/2024). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden für die wesentliche Änderung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen, hier: Errichtung einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungs-Anlage inkl. Schüttguthalle, sowie Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung wird stattgegeben.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Abschnitt I Nr. 3)
- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA (Abschnitt I Nr. 4),
- Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA (Abschnitt I Nr. 5).

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen am Standort Bitterfeld wird unter dem Vorbehalt in Abschnitt I unter Nr. 2 erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 19.09.2024 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG i.V. m § 12 Abs. 1 BauO LSA dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei der Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag vom 05.05.2023

Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass für die wesentliche Änderung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen, hier die Errichtung einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungs-Anlage inkl. Schüttguthalle, sowie Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Für die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand sind die mit den zuständigen Behörden abgestimmten erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen während der Baumaßnahmen sicherzustellen.

4.2 Sicherheitsleistung

Der Bundesgesetzgeber hat vor dem Hintergrund hoher Kosten für öffentliche Haushalte, die bei der Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Entsorgungsunternehmen anfallen, seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten für den Fall einer Betriebseinstellung, eine Sicherheitsleistung vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich, zu fordern. (Vgl. Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift - Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt Nr. 02/2017 des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 2) (VV Teil A des LVwA)

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung steht nicht im Ermessen der Behörde und ist danach grundsätzlich zu erheben gem. Nr. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt).

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch Verwaltungsvorschriften die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Vgl. Nr. 2.1 VV Teil A des LVwA)

Es wurde zur Bemessung der Höhe der Sicherheit der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde u. a. auf Grundlage des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 bestimmt. Entsprechend der Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom LAU erarbeiteten Übersichten über

durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Nr. 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Es werden bei der Fortschreibung Preise (gemessen in €/t) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten fallen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, den Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes an. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 7 C 44.07 vom 13.03.2008 ist zu entnehmen, dass ein Zuschlag von 10 % bis 20 % für derartige zusätzliche Aufwendungen gerechtfertigt ist.

Es sind bei der Lagerung je nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Nr. 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- Entsorgungskosten für die maximale Abfallmenge entsprechend der Genehmigung, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- Kosten zur Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnlichem, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- Kosten für die ggf. vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- Kosten für sonstige quantifizierbare Maßnahmen, z. B. aus dem Bodenschutzrecht, Chemikalienrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht oder dem allgemeinen Ordnungsrecht, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Forderung des Vorgehens eine Sicherheitsleistung bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen lassen, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Weil die zuständige Behörde im Sicherungsfall ungehindert die Sicherheitsleistung nutzen können muss um die Sicherheit in der Anlage gewährleisten zu können, ist die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme zu erheben. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte durch Zugriff auf die Sicherung, bspw. durch einen Insolvenzverwalter ausgeschlossen werden. Für den Fall einer möglichen Insolvenz muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein während zugleich gewährleistet sein muss, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Vgl. Nr. 3.1 VV Teil A des LVwA und Nr. 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Der Anlagenbetreiber soll verpflichtet werden einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen, gemäß Nr. 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016. Der neue Betreiber hat seinerseits die Sicherheitsleistung, im Fall des Übergangs einer Anlage zu erbringen, erst danach wird die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers freigegeben.

Zur Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der maximal zulässigen Mengen an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die Sicherheitsleistung wurde basierend auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2023 berechnet.

Die Summe der Entsorgungskosten, für die Berechnung der Sicherheitsleistung der zu betrachteten Abfälle, beträgt 403.824,66 € (siehe Tabelle 10). Zur Berechnung eines Mittelwertes für die Entsorgungskosten je Abfallschlüssel werden für das jeweilige Abfalllager die jeweils zugelassenen Abfallarten herangezogen und mit der entsprechenden maximalen Lagermenge je Abfalllager multipliziert. Die Entsorgungskosten der jeweiligen Abfallschlüssel sind in Tabelle 13 (siehe Anlage 2) dargestellt. Es wurden für die Entsorgung der Schlammabfälle mit den Abfallschlüsseln 19 02 05* und 19 02 06 durch den Antragssteller drei nachvollziehbare Angebote eingereicht, sodass ein Mittelwert für die Entsorgungskosten von 119 € für diese Abfälle angenommen wurde. Für 42 Abfallarten aus dem Input-Abfallkatalog konnten keine Entsorgungskosten ermittelt werden. Daher wurden diese 42 Abfallarten in zwei Kategorien eingeteilt: Schlammabfälle und restliche Abfallarten. Für die Schlammabfälle wurde der o.g. Mittelwert von 119 € angesetzt, während für die restlichen Abfallarten der Durchschnittswert der Entsorgungskosten aus Abfallarten der Verfahren D09 der Anlage 1 zum KrWG (chemisch-physikalische Behandlung) errechnet wurde. Der ermittelte Durchschnittswert für die Entsorgungskosten der Verfahrensart chemisch-physikalische Behandlung beträgt 249,74 €. Abfälle mit einem positiven Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Tabelle 10 Auflistung der einzelnen Lager

Lager	Kapazität [t]	Mittlere Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
CPA Behandlungstanks	806,00	119,00	95.914,00 €
EA1: Abfallsäuren/ Säuregemische	150,00	748,55	112.282,50 €
EA2: Spülwässer	100,00	310,21	31.021,00 €
EA3: Laugen	116,00	865,56	100.404,96 €
EA4: chromhaltige Abfälle	4,00	143,25	573,00 €
CRK Schüttguthalle	350,00	177,44	62.104,00 €
EA5: Abfall begrenzt auf max. eine Tonne je AS	5,00	305,04	1.525,20 €
Summe Entsorgungskosten Lager			403.824,66 €

Es wurde eine Pauschale von 20 % für die Aufwendungen zur Beräumung, den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt. Im Falle einer Beräumung können sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorhanden sein, entsprechend der genehmigten Abfallschlüsselnummern. Aufgrund der Lagerung von gefährlichen Abfällen wurde daher die obere Grenze der im Bundesverwaltungsgerichtsurteil BVerwG 7 C 44.07 vom 13.03.2008 genannte Pauschale festgesetzt. Daraus ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 80.764,93 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 484.589,59 € (siehe Tabelle 11).

Da eine Behörde, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, muss im Insolvenzfall die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Summe von insgesamt 576.661,61 €, (siehe Tabelle 11) die als Sicherheitsleistung zu hinterlegen sind.

Tabelle 11: Berechnung der Sicherheitsleistung

Bezeichnung		Kosten
Entsorgungskosten		403.824,66 €
Prozentpauschale	20 %	80.764,93 €
Netto-Sicherheitsleistungen		484.589,59 €
Mwst.	19 %	92.072,02 €
Brutto-Sicherheitsleistungen		576.661,61 €

Die Abfallschlüsselnummern (ASN) und die jeweiligen Kosten pro Tonne ergeben sich aus dem Abfallkatalog mit Entsorgungskatalog in Tabelle 13 (siehe Anlage 2).

4.3 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 03/00 „Areal E/III“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld realisiert werden. Das Gebiet ist als Industriegebiet (GI15) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Industriegebiete dienen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind. Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen, deren Geruchsemissionen nicht den Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) entsprechen, ist nicht zulässig.

Der zusätzlich zu errichtende Behandlungsbehälter für anorganische Abfälle wird in die bestehende Anlage sowie in die Abluftbehandlung eingebunden, sodass eventuelle, durch chemische Reaktionen entstehende Gerüche, somit sicher eliminiert werden können.

Für die vorgesehenen Teilflächen wurden einschränkend folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt:

1. IFSP tags < 65 dB(A)m²,
2. IFSP nachts < 55 dB(A)m².

Der vorliegenden Schallimmissionsprognose des Schallschutzbüro Ulrich Diete kann entnommen werden, dass die Grenzwerte wie im Bebauungsplan festgesetzt, eingehalten werden.

Die beantragte Einrichtung der o.g. baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, vorbehaltlich der Einhaltung der o.g. Vorschriften.

Weiter enthält der Bebauungsplan Nr. 03/00 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche eingehalten. So wird die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 und die maximal zulässige Baumassenzahl von 10,0 durch das Vorhaben eingehalten.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten bebaubaren Grundstücksfläche. Die Realisierung soll innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten Richtfunktrasse erfolgen. Für diesen Bereich gilt für bauliche Anlagen eine Höhenbeschränkung (max. Firsthöhe) von 95,00 m über NN. Nach den eingereichten Bauzeichnungen entsprechen die baulichen Anlagen der festgesetzten Maximalhöhe.

Entsprechend der Festsetzung 2.02 des Bebauungsplan Nr. 03/00 sind die Begrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass die gesicherte Erschließung mit der verkehrstechnischen Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie dem Anschluss an Trinkwasser, Elektroenergie und die Entsorgung von Abwasser bis zum Grundstück gegeben ist, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um die o.g. baulichen und technischen Anlagen handelt. Weiter wird angenommen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 äußert die Stadt Bitterfeld-Wolfen, dass keine Einwände gegen das geplante Vorhaben sowie den vorzeitigen Baubeginn bestehen.

4.4 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Die Anforderungen des Bauordnungsrecht und des Brandschutzes wurden gewahrt.

Gem. § 71 Abs. 3 S. 1 BauO LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA und § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Gem. § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.

Durch die Auflagen in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3 und 4 soll auf Grundlage des BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die bautechnischen Nachweise, d.h. die Standsicherheitsnachweise für

- die Fundamente Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung,
- die Gründung Schuttguthalle,
- das Fundament Kühlturm und
- das Fundament Flüssiggastank

sind gem. § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich zu prüfen. Die jeweilige Erklärung zum Kriterienkatalog ist erfüllt.

Die CRK-Halle ist nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 84 Abs. 3 BauO LSA geregelten Kriterienkatalogs erforderlich.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 PPVO wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt:

Zu Nebenbestimmung 3.8

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/00 „Areal E/III“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld. Die naturschutzrechtlichen Belange sind in der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Die hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt durch Versiegelung der bislang unversiegelten Bodenflächen sind entsprechend auszugleichen. Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Planung sind die Festsetzungen des vorliegenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 03/00 „Areal E/III“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld.

4.5 Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Abweichung gem. § 66 Abs. 1 BauO LSA von der Forderung des § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA, mit dem Erfordernis für Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden von nicht mehr als 40 m, wird stattgegeben.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Gem. § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA sind Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich.

Da weder im Bestand eine Brandwand vorhanden ist, noch die Errichtung einer Brandwand im Zuge der Erweiterung geplant ist, wurde der Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt. Bestandteil des Bauantrages ist u.a. die Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung. Das Gebäude wird durch die Errichtung von zwei Containern auf eine Gesamtlänge von 42,76 m erweitert.

Wie im Brandschutzkonzept erläutert, sind in diesem Objekt kurze bauliche Fluchtwege gegeben und lediglich eine geringe Anzahl an ortskundigen Beschäftigten tätig. Die zügige Personenrettung aus den einzelnen Aufenthaltsräumen des eingeschossigen Gebäudes ist in jedem Fall gegeben. Somit ist die Abweichung mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar.

4.6 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen, wenn die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 5 aufgenommen werden.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG müssen genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zudem ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechender Maßnahmen. Die Anforderungen, die für den Bau, den Betrieb sowie die Organisation der geänderten Anlage festgelegt wurden, sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Zu den Nebenbestimmungen 5.1

Es sind an Anlagen, in denen feste Stoffe be- und entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen, wenn diese Stoffe aufgrund von Eigenschaften, wie Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.

Die Nebenbestimmungen 5.1.1 und 5.1.2 dienen der Minderung von Staubemissionen bei der Lagerung und Transportvorgängen gem. den Nrn. 5.2.3.5.1 und 5.2.3.3 der TA Luft.

Die Nebenbestimmung 5.1.3 ergeht auf Anforderung der Nr. 5.8.10h der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Mit Nebenstimmung 5.1.4 werden die Anforderungen zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle aus Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV umgesetzt.

Mit Nebenbestimmung 5.1.5 werden die Kapazitäten der Anlage sowie maximale Lagermenge an Abfall festgelegt, dies soll mit der Genehmigung erfolgen. Die Festlegung der Abfalllagermenge erfolgt antragsgemäß.

Zu Nebenbestimmung 5.1.6

Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG ist es den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden möglich zur Sicherung geordneter Entsorgungswegen von Abfällen, Nachweise für eine Änderung des Entsorgungsweges zu fordern. Dies betrifft sowohl Neugenehmigungen als auch bestehende Anlagen durch nachträgliche Verfügungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Betreiberpflichten für Abfallanlagen sind also nicht nur auf technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle beschränkt. Sondern es besteht auch die Pflicht zur tatsächlichen ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle.

Es besteht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen, unabhängig davon sind Abfälle nach Vorschriften des KrW-/AbfG zu verwerten und zu beseitigen.

Zu den Nebenbestimmungen 5.2 und 5.2:

Zusätzlich zu den Anforderungen der TA Luft gelten für die Emissionsquellen EQ1, EQ2 und EQ5 gelten die Anforderungen der ABA-VwV.

Mit der Nebenbestimmungen 5.3.1 werden Anforderungen an Filtersysteme und Abluftreinigungseinrichtungen gemäß der Nr. 5.4.8.10h der ABA-VwV in der und der TA Luft konkretisiert. Mit der Nebenbestimmung 5.3.2 wird ein notwendiger Nachweis zur ordnungsgemäßen Funktion der Filtersysteme und Abluftreinigungseinrichtungen bestimmt.

Die Einführung eines UMS wird mit Nebenbestimmung 5.3.3 gefordert. Der Stand der Technik wird für spezielle Anlagentypen unter Nr. 5.1.1. der TA Luft berücksichtigt mit den BVT-Schlussfolgerungen. Daher sind die in der BVT für Abfallbehandlung festgelegten Merkmale des UMS zu erfüllen und nachzuweisen.

Die Emissionswerte werden gemäß Nr. 2.5 a) aa) der TA Luft als Massenkonzentrationen angegeben, daher erfolgen die Angaben der Grenzwerte entsprechend.

Für die Emissionsquellen EQ1, EQ2 und EQ5 gelten die Emissionsgrenzwerte der Nrn. 5.2.2 und 5.2.4 der TA Luft sowie zusätzlich die Emissionsgrenzwerte der Nr. 5.4.8.10h der ABA-VwV.

Zu den Nebenbestimmungen 5.4:

Gemäß Nr. 5.3.1 der TA Luft sollen mit der Genehmigung von Anlagen die Einrichtung von Messplätzen, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, gefordert und näher bestimmt werden.

Daher sollen gemäß Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 der TA Luft die Emissionen für alle luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Es werden daher für die Emissionsquellen EQ1, EQ2 und EQ5 die Durchführung von Einzelmessungen bestimmt. Die Nr. 5.3.2.1 der TA Luft ist Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach der Errichtung und Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage. In Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 der TA Luft wurde die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen auf drei Jahre, außer für organische Stoffe und gasförmige anorganische Chlorverbindungen festgelegt, da die Emissionsbegrenzungen konzentrationsbezogen erfolgt. Da die hier antragsgegenständliche Anlage der Nr. 5.4.8.10h der ABA-VwV und gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, werden wiederkehrende Messungen der Konzentration von organischen Stoffen und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen halbjährlich gefordert. Die in der Nebenbestimmung 5.4.2 dargestellte Möglichkeit die wiederkehrenden Messungen jährlich, statt halbjährlich durchzuführen, entspricht der Nr. 5.4.8.10a der ABA-VwV.

Auf Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009, erfolgen die Festlegungen zur Einreichung von Messplänen und der Messterminen. Für zuverlässige Aussagen zum Emissionsverhalten der Emissionsquellen EQ1, EQ2 und EQ5 sind bei ungestörter Betriebsweise drei Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Zusätzliche Einzelmessungen wurden für Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten (An- und Abfahrprozesse) auferlegt.

Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren erfolgte entsprechend der Nr. 5.3.2.3 TA Luft.

Die Forderung zur Erstellung eines Messberichts beruht auf Nr. 5.3.2.4 der TA Luft. Dieser muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin sind ausreichende Angaben notwendig, damit die Berechnungen der Ergebnisse aus den gemessenen Rohdaten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden können. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom LAU erarbeitet und im Internet bereitgestellt.

Störfallvorsorge

In § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der 12. BImSchV zutreffen. Die Anlage fällt nicht unter die Anwendungs Voraussetzungen, daher sind keine Anforderungen auf Grundlage der 12. BImSchV zu stellen.

Schutz vor Physikalischen Umweltfaktoren, insbesondere Lärmschutz

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter 5.5 wird die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Änderung der CP-Anlage zur Errichtung der CRK-Anlage beruht auf der übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Prognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete (Projekt SSB 01423) vom 30.05.2023. Im Ergebnis wird dargestellt, dass durch die mit dem Vorhaben vorgesehenen Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer Teilfläche des Bebauungsplans B18 03/00 „Areal E/III“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Für das Anlagengelände wurde im B-Plan ein flächenbezogener Schalleistungspegel (FSP) von 65 dB(A)/m² tags und von 55 dB(A)/m² nachts festgelegt.

Der Immissionsort 1 „Am Kraftwerk 10“ (IO 1) stellte sich als maßgeblicher Immissionsort heraus. Er wird als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung ermittelt wurde. Der IO 1 ist baunutzungsrechtlich als Mischgebiet eingestuft, womit nach Nr. 6.1d der TA Lärm) die folgenden Immissionsrichtwerten 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gelten.

Die aus dem festgelegten FSP errechneten nicht zu überschreitenden Immissionskontingente am maßgeblichen IO 1 betragen 41,6 dB(A) tags und 31,6 dB(A) nachts.

Als Zusatzbelastung ergibt sich unter Beachtung aller Schallquellen des beantragten Bauvorhabens ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 1 von 22 dB(A) tags und 3 dB(A) nachts. Die berechneten anteiligen Immissionskontingente werden somit sicher eingehalten für die Tagzeit und die Nachtzeit.

Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des B-Plans gem. DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Für das beantragte Bauvorhaben werden an allen untersuchten Immissionsorten die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 15 dB unterschritten.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten zu Kontrollzwecken erfolgt nicht, da dies im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) unzweckmäßig ist.

Zu Nebenbestimmung: 5.5.1

Es besteht die Notwendigkeit, zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm stellen alle Geräusche mit einer Frequenz unter 90 Hertz tieffrequente Geräuschanteile dar.

Alternativ können tieffrequente Geräusche nachweislich mittels messtechnischer Überprüfung an den Immissionsorten nach Inbetriebnahme gem. DIN 45690 (Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche) ausgeschlossen werden. Eine messtechnische Überprüfung erscheint allerdings aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionskontingente als nicht angemessen.

Nebenbestimmung 5.5.2:

Es ist erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken, weil für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten.

Organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm sind nicht erforderlich für den auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehr. Da bei der Beurteilung von Verkehrsgeräuschen des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen davon ausgegangen werden kann, dass eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) nicht auftritt. Somit ist eines der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt. Die Kriterien lauten: Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutz wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung der CRK-Anlage und die Erweiterung der CPA-Anlage es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von Nr. 4 der TA Luft kommt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb treten keine schädlichen Umweltwirkungen durch Immissionen von Luftschadstoffen, einschließlich Gerüche, auf.

Die CRK-Anlage besteht aus verschiedenen Lager- und Bearbeitungstanks, einer Verstellanlage (z.B. Einstellung der Säurekonzentration), Mühle/ Mahlwerk, Abfüll- und Absackanlage sowie einer Förderanlage für Feststoffe. Die Verarbeitung beschränkt sich auf das Vermengen, Vermischen, Auflösen, Mahlen und Konfektionieren von Stoffen, um z.B. vermarktungsfähige Konzentrationen einzustellen. Eine chemische Umsetzung der eingesetzten Abfälle erfolgt nicht. Alle Lager- und Verarbeitungsbehälter werden an einen zweistufigen

gen Abgaswäscher bestehend aus zwei Waschtürmen (sauer und alkalisch) angeschlossen. Die Abluftführung erfolgt in 14,6 m Höhe über Grund und 3 m über First.

Gem. Kapitel 4 des Genehmigungsantrags werden anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse II der TA Luft, hier HCl und NH₃, emittiert. Unter Zugrundelegung der Gewährleistung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.4 TA Luft durch die vorgesehene Abluftwäsche liegen die Emissionen von HCl und NH₃ jeweils bei maximal 0,135 kg/h. Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft.

Für HCl sind im Abschnitt 4 der TA Luft weder ein Bagatellmassenstrom noch Immissionswerte aufgeführt. Gem. Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhand des Q/S-Wertes d.h. dem Verhältnis des Massenstroms zur „Schädlichkeit“ (S- Wert nach Anhang 6 der TA Luft) von 1,35 kg/h kann gesichert davon ausgegangen werden, dass die Emissionen von HCl bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb irrelevant im Sinne des Abschnitts 4.6.1.1 der TA Luft sind.

Erhebliche Nachteile durch die Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch die Einwirkung von NH₃ können auf Grund der Lage der Anlage inmitten eines großflächigen Industriegebietes und der daraus resultierenden Abstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ebenfalls ausgeschlossen werden. Wenn ein Bagatellmassenstrom von 0,1 kg NH₃/h unterschritten wird, ist gem. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition (N-Deposition) durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme ebenfalls gewährleistet. Mit einem über 24 Stunden gemittelten Emissionsmassenstrom von 0,09 NH₃/h ist dies gegeben. Die Mittelung ist zulässig, da die Beurteilung der N-Deposition auf ein Jahr als Bezugseinheit ausgerichtet ist.

Das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (DE 42339-309) erstreckt sich nördlich von Bitterfeld und östlich von Wolfen. Der Abstand zwischen Anlage und Schutzgebiet beträgt Minimum gut 3.500 Meter. Auf Grund besonderer Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind bei empfindlichen Ökosystemen in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufgrund von Hintergrundbelastungen zu prüfen. Gem. Anhang 8 der TA Luft ist bei Stickoxid (NO_x)- oder NH₃-emittierenden Anlagen der Einwirkbereich die Fläche, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg N/ha*a beträgt. Sofern Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs liegen, ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Aufgrund des Emissionsmassenstroms von 0,135 kg NH₃/a und einer Abluftableitung über einen Kamin kann aus fachlicher Sicht gesichert davon ausgegangen werden, dass das Abschneidekriterium 0,3 kg N/ha*a im Abstand von mehr als 3.500 Metern eingehalten wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind durch anlagenbedingten N-Eintrag daher nicht auszumachen.

Bei antragsgemäßen Anlagenbetrieb sind relevante Geruchsemissionen nicht zu erwarten. Somit können erhebliche Geruchsbelästigungen auch mit Blick auf den Anlagenstandort im Industriegebiet und mit den hinreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Erweiterung der CP-Anlage um einen zusätzlichen 20 m³- Behälter wird eingeschätzt, dass sich die Emissionen nicht relevant ändern werden, da der Behälter geschlossen ist und in die bestehende Abluftbehandlungsanlage (zwei-stufiger Abluftwäscher) eingebunden wird. Relevante Auswirkungen sind Immissionsseitig nicht auszumachen.

4.7 Abfallrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des Abfallrechts bestehen gegen das Vorhaben der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH (SUC) keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 6 eingehalten werden.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen regeln insbesondere die Entsorgung von Abfällen (Input), die in der CRK-Anlage der Betriebsstätte der Antragstellerin ausschließlich zur Verwertung angenommen werden sollen. Des Weiteren sind die Nebenbestimmungen auf den Output der in der der CRK-Anlage behandelten Abfälle ausgerichtet. Gem. § 47 Abs. 6 KrWG i.V. m. der AbfZustVO erstreckt sich die Überwachungsbefugnis auch auf Stoffe (hier: Chemikalien), für die im Ergebnis der Behandlung in der CRK-Anlage das Ende der Abfalleigenschaft gem. § 5 KrWG eintritt.

Im hier vorliegenden Einzelfall soll durch die Behandlung bestimmter Abfallarten in der CRK-Anlage ein Ende der Abfalleigenschaft herbeigeführt werden. Die Abfallbehandlung in der CRK-Anlage ist jedoch nicht auf eine qualitative und/ oder quantitative Schadstoffentfrachtung ausgerichtet. Geeignete Abfälle werden insbesondere durch das Einstellen der Konzentration, dem Auflösen fester Stoffe, dem Aufmahlen verfestigter Stoffe, dem Sichten, dem Neuverpacken und Abfüllen im Hinblick auf eine erneute Verwendung behandelt. Des Weiteren soll dieselbe Ausstattung der Anlage auch zur Durchführung von Lohnarbeiten für solche Stoffe und Materialien dienen, die kein Abfall sind. Derartige Lohnarbeit ist vom Umfang der abfallrechtlichen Regelungen nicht umfasst.

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht im Abschnitt III Nr. 6 dienen der Umsetzung der abfallrechtlicher Anforderungen und beziehen sich ausschließlich auf die Abfallbehandlung in der CRK-Anlage.

Zu Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2:

Gem. § 3 Abs. 1 NachwV hat der Abfallentsorger im Nachweisverfahren in der Annahmeerklärung das Behandlungsverfahren zwingend anzugeben.

Im hier vorliegenden Einzelfall werden innerhalb der Betriebsstätte nach der erfolgten Realisierung der wesentlichen Änderung in der CRK-Anlage ausschließlich Verwertungsverfahren durchgeführt. Im Bereich der chemisch-physikalischen Behandlung sind das Beseiti-

gungsverfahren D09 gem. Anlage 1 zum KrWG und in Einzelfällen auch Verwertungen von Abfall-Chemikalien nach dem Verfahren R05 gem. Anlage 2 zum KrWG zugelassen. Die Abfall-Chemikalien werden bei der chemisch-physikalischen Behandlung als Substitut für Primärrohstoffe eingesetzt und erfahren i. d. R. auch eine Stoffumwandlung.

Daher ist es sowohl für die Dokumentationspflichten der Antragstellerin als auch für die behördliche Überwachung in Hinblick auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zielführend, eine eindeutige Abgrenzung der Abfallströme zwischen der CP-Anlage und der i. R. s. CRK-Anlage vorzunehmen. Die Abgrenzung kann z. B. durch Nummernkontingente erreicht werden. Nummernkontingente sind eindeutige Zeichenketten, die für Entsorgungsnachweise jährlich vergeben werden. Die Aufzählung der Möglichkeiten zur Differenzierung ist nicht abschließend.

Die Kontrolle über den Stoffstrom der Gesamtanlage innerhalb der Betriebsstätte (Stofffluss) insbesondere in Hinblick auf die Abfälle, die mit dem Ziel behandelt werden, das Ende der Abfalleigenschaft zu erreichen, wird mit einer Differenzierung im Nachweisverfahren mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht. Mit der in der Nebenbestimmung Nr. 6.1 geforderten Differenzierung im Nachweisverfahren ist der Behandlungsweg eindeutig festgelegt, insbesondere in Hinblick auf das Verwertungsverfahren nach R 05, welches nach Realisierung und Inbetriebnahme der CRK-Anlage sowohl in der CRK-Anlage als auch in der CP-Anlage zugelassen ist. Mit dieser Verfahrensweise ist es auch nicht erforderlich, eine neue Entsorgungsnummer bei der dafür zuständigen Behörde (LAU) zu beantragen..

Zu Nebenbestimmung 6.3:

Eine qualitative und/ oder quantitative Reduzierung der im Abfall enthaltenen Schadstoffe ist in der CRK-Anlage technologisch nicht vorgesehen.

Es wird sichergestellt, dass bei der Behandlung von gefährlichen Abfällen das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG nicht auf Grund unzulässiger Vermischung oder Verdünnung erreicht wird und somit das Vermischungsverbot nach § 9a Abs. 1 KrWG nicht unterlaufen werden kann.

Im hier vorliegenden Einzelfall ist eine Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle oder anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig, wenn lediglich durch den Verdünnungseffekt der Vermischung die Schadstoffparameter im Ursprungsabfall quantitativ gesenkt werden.

Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG liegt nur vor, wenn der Abfall bereits vor der Vermischung die für den jeweiligen Anwendungszweck qualitativen und quantitativen Schadstoffparameter einhält.

Bestandteil dieser Zulassung ist die Änderung der Konzentration von Originalabfällen im Zuge der Behandlung in der CRK-Anlage (z. B. bei Säuren und Laugen). Die Änderung der Konzentration kann antragsgemäß durch Verdünnen oder Aufkonzentrieren erreicht werden. Die dafür erforderlichen Aggregate (Verstellanlage, Lösungsbehälter) entsprechen dem Stand der Technik.

Von dieser Nebenstimmung sind auch solche gefährlichen Abfälle eingeschlossen, die zur Entsorgung auf Grundlage von § 26 KrWG angenommen werden können.

Zu Nebenbestimmung 6.4 und 6.5:

Mit dem Betrieb der CRK-Anlage wird das Ziel verfolgt, bestimmte angelieferten Abfallarten so zu behandeln, dass im Ergebnis der Behandlung das Ende der Abfalleigenschaft eintritt. Für den Entsorger ist es daher zweckmäßig, wenn das jeweilige Sicherheitsdatenblatt im Zuge der Prüfung der Abfalldeklaration für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aktuell vorliegt in Hinblick auf die beabsichtigte Behandlung.

Aus der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrWG ergibt sich die Forderung nach dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt. Die in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Angaben für die Abfallbewirtschaftung sind bedeutsam in Hinblick auf das Behandlungsziel, insbesondere zur Beurteilung, ob das Ende der Abfalleigenschaft tatsächlich nach der Behandlung eingetreten ist. § 47 Abs. 6 KrWG ist die Rechtsgrundlage für die behördliche Überprüfung des Endes der Abfalleigenschaft.

Zu den Nebenbestimmungen 6.6 bis 6.8:

Das Entsorgungsverfahren wird im Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle durch den Entsorger im Formular „Annahmeerklärung“ verbindlich festgelegt. Mit seiner Signatur in der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises bestätigt der Entsorger gem. § 9 NachwV gegenüber dem Abfallerzeuger und der zuständigen Behörde, dass er den betreffenden Abfall dem im Entsorgungsnachweis konkret benannten Entsorgungsverfahren unterzieht. Mehrfachnennungen sind nicht vorgesehen.

Es liegt der zuständigen Behörde ein Freistellungsbescheid für Abfälle vor, die auf Grundlage des § 26 KrWG entsorgt werden (Nebenbestimmung 6.8). Das Antragsverfahren gem. § 26 KrWG schließt eine Prüfung des jeweiligen Entsorgungsverfahrens ein, so dass auch das Entsorgungsverfahren verbindlich vorgegeben ist.

(Einzelne) Abfallchargen, die in der CRK-Anlage nicht zielentsprechend (Ende der Abfalleigenschaft) behandelt werden können, sind grundsätzlich zurückzuweisen. Einzelne Abfallchargen, die gem. Entsorgungsnachweis oder Bescheid nach § 26 KrWG der chemisch-physikalischen Behandlung zuzuführen sind, können nicht in der CRK-Anlage behandelt werden.

§ 3 Abs. 1 S. 1 NachwV steht der beantragten Annahmeprozedur, gefährliche Abfälle je nach Eignung im Zuge der Annahmekontrolle der Behandlung in der CRK-Anlage oder der chemisch-physikalischen Behandlung zuzuweisen, entgegen. Die Zulässigkeit der Entsorgung ist im Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung festgelegt und somit bindend.

Dem Antrag wird mit den Nebenbestimmungen 6.6 bis 6.8 nicht vollumfänglich entsprochen. Jedoch wird eine eindeutige Alternative vorgegeben, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung von gefährlichen Abfällen und zur Umsetzung des Gebots ei-

ner hochrangigen Verwertung i. S. des § 6 KrWG, hier die Vorbereitung zur Wiederverwendung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG.

Bei nachweispflichtigen Abfällen erfolgt die ggf. erforderliche Rückweisung im Rahmen des elektronischen Begleitscheinverfahrens.

Gem. § 26a KrWG und § 24 Abs. 3 NachwV sind nicht gefährliche Abfälle sowie Abfälle, die auf der Grundlage von § 26 KrWG angenommen werden, i. d. R. nicht von der Nachweispflicht umfasst, unterliegen jedoch der Registerpflicht nach § 49 KrWG.

Es ist ausreichend gem. § 24 Abs. 4 S. 2 NachwV Register mittels Praxisbelegen oder Wiegescheinen zu führen. Daher ist ein Vermerk zur Rückweisung auf dem Praxisbeleg oder Wiegeschein ausreichend.

Zu Nebenbestimmung 6.9:

Mit der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2 des Bescheides nach § 4 BImSchG vom 02.05.2012 wurde die Führung eines Betriebstagebuches auferlegt. Mit der Nebenbestimmung 6.9 wird auf Grundlage des § 47 Abs. 6 KrWG die Überwachung des zusätzlichen Inhalts klargestellt.

Nicht Gegenstand der abfallrechtlichen Überwachung sind in der CRK-Anlage durchgeführte Lohnarbeiten mit Stoffen und Materialien, die nicht dem Abfallbegriff unterliegen. Diese werden neben abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Verstellanlage) durchgeführt.

Aus § 5 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) ergibt sich die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuches für die SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb.

Nebenbestimmung 6.10:

Die Verpflichtung zur Übergabe der Daten mit dem Jahresbericht an die für die Überwachung zuständige Behörde wird auf Grundlage von § 47 Abs. 3 KrWG erlassen zur Spezifizierung der Nebenbestimmung 8.3.2 des Bescheides nach § 4 BImSchG vom 02.05.2012 (Az: 402.3.3-44008/11/60).

4.8 Arbeitsschutzrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des technischen und sozialen Arbeitsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der CRK-Anlage im Rahmen der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der CP-Anlage. Die Zustimmung erfolgt unter der Auflage der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 721 die dem Arbeitsschutz der Arbeitnehmer auf der Baustelle und den Beschäftigten während der Bauphase und während des Anlagenbetriebs gewährleisten sollen.

Die Anforderungen begründen sich aus den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), BetrSichV, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Baustellenverordnung (BaustellV) sowie aus dem diese Verordnungen konkretisierenden Regelwerk.

Die Regelungen der Nebenbestimmung 7.1 bis 7.23 sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sowie zur Sicherheit der Arbeitnehmer und anderer Personen im Gefahrenbereich geeignet und erforderlich und angemessen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
7.1	§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG
7.2	§ 5 ArbSchG i.V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
7.3	§ 3 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i.V. m. ASR A2.3 Nr. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
7.4	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.4; § 3a ArbStättV i.V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung“
7.5	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i.V. m. ASR A2.3
7.6	§ 3 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.5; § 3a ArbStättV i.V. m. ASR A1.5/1.2 „Fußböden“
7.7	§ 3 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.1.
7.8	§ 3 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.2.
7.9	§ 4 Abs. 3 ArbStättV
7.10	§ 4 Abs. 4 ArbStättV
7.11	§ 4 Abs. 5 ArbStättV
7.12	§ 3 ArbStättV i.V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 4.2; § 3a ArbStättV i.V. m. ASR A4.2. „Pausen- und Bereitschaftsräume“
7.13	§ 5 Abs. 3 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i.V. m. Empfehlungen für Betriebssicherheit (EmpfBS) EmpfBS 1113 "Beschaffung von Arbeitsmitteln"
7.14	§§ 3, 4, 7 BetrSichV i.V. m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV
7.15	§ 3 Abs. 6 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i.V. m. TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ Nr.4
7.16	§ 3 ArbStättV i.V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 2.1
7.17	§ 14 GefStoffV
7.18	§ 13 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i.V. m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 6.7
7.19	§ 8 Abs. 2 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i.V. m. TRGS 400 Nr. 5.1, TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
7.20	§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9. GefStoffV
7.21	§§ 4, 12 ArbSchG, TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"
7.22	§ 3a ArbStättV i.V. m. der ASR A3.4 „Beleuchtung“ Nr. 8 und der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ Nr. 7
7.23	§ 3 ArbStättV i.V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1

4.9 Wasserrechtliche Zulässigkeit

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH (SUC) keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 8 eingehalten werden. Das Prüfergebnis umfasst gem. § 13 BImSchG gebündelte Entscheidungen, wie in diesem Fall die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG.

Zu Nebenbestimmung 8.1.1 und 8.1.2:

Gem. § 58 WHG sollen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen getroffen werden. Durch der Direkteinleitung durch CPG und GWK werden Beeinträchtigungen vermieden.

Zu Nebenbestimmung 8.2.1 und 8.2.2

Mit der Verknüpfung der Schmutzabwasserbeseitigung der geplanten Änderung mit der bereits vorliegenden Indirekteinleitergenehmigung soll eine genehmigungskonforme Abwasserbeseitigung stets sichergestellt werden.

Zu den Nebenbestimmungen 8.3: wasserrechtliche Stellungnahme § 63 WHG

Gem. § 13 BImSchG hat die Antragstellerin zusammen mit dem Antrag nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der CRK-Anlage eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beantragt.

Bei der beantragten CRK-Anlage der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV. Diese wird in HBV-Anlagen und LAU-Anlagen untergliedert. Gem. § 63 WHG ist für LAU-Anlagen eine Eignungsfeststellung erforderlich. Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise ergeht daher folgende Entscheidung:

1. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stellt die zuständige Wasserbehörde fest, dass die beschriebene Anlage unter Einhaltung von Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 8.3 grundsätzlich den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Genehmigungsbehörde stimmt dem zu.
2. Die Lageranlagen der CRK-Anlage werden in der behördlichen Überwachungsdatei unter dem Az: 66.08/6290023/8/2023 geführt.

Für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung sind ausschließlich die ausgewiesenen Lageranlagen für die Betrachtung in dieser Eignungsfeststellung relevant (Vgl. Abschnitt I Nr. 3.1).

Unabhängig davon müssen auch die HBV- und Rohrleitungsanlagen alle Anforderungen des § 62 WHG i.V. m. §§ 17 bis 24 und 31 AwSV erfüllen.

Den BImSchG-Antragsunterlagen liegen die vollständig ausgefüllten Formulare des Kapitel 6 für alle beschriebenen Anlagen sowie eine gutachterliche Bewertung zur Beurteilung

der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der ENVIZERT GmbH vom 09.07.2024 (Berichtsnummer: G24050019) bei.

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Gem. § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung nicht zu besorgen ist.

Gem. § 40 AwSV ist die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der zuständigen Wasserbehörde anzeigepflichtig. Für die Feststellung der wasserrechtlichen Eignung der Anlagen gem. § 63 WHG, im Zuge der Anzeige, sind entsprechende Nachweise oder ein unabhängiges Gutachten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Eignung der betroffenen Anlagen (LAU-Anlagen) ist wasserbehördlich zu prüfen und festzustellen.

Wenn alle erteilten Auflagen erfüllt werden, wird dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den Grundsatzanforderungen gem. § 17 ff. AwSV entsprochen. LAU-Anlagen von wassergefährdenden Stoffen dürfen daher nur errichtet werden, wenn ihre Eignung vor Errichtung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Sofern die Ausnahmeregelungen des § 41 AwSV nicht anwendbar sind, ist die Eignung der betroffenen Anlagen (LAU-Anlagen) für ihre bestimmungsgemäße Verwendung wasserbehördlich zu prüfen und festzustellen. Die Eignung bezieht sich auf die Konformität der gesamten Anlage mit den einschlägigen materiellen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mittels einer gutachterlichen Stellungnahme, eines unabhängigen Sachverständigen gem. § 52 AwSV, ist der Beweis zu erbringen, dass die vom Bauherrn geplante Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen grundsätzlich entspricht.

Der Status einer Einzelzulassung einer vom Bauherrn frei gewählten Bauart einer LAU-Anlage wird mit der Feststellung der Eignung einer Anlage faktisch erzielt.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 8.3 sind gem. § 62 WHG erforderlich und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes dar.

Gem. § 13 BImSchG sind, die beantragte Anlage betreffende, Entscheidungen wie eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG in das BImSchG-Genehmigungsverfahren einzuschließen. Folglich sind für alle Anlagenteile einschließlich aller Schutzvorkehrungen die Nachweise für die Eignung zusammen mit dem AwSV-Gutachten zur grundsätzlichen wasserrechtlichen Eignung mit dem BImSchG-Antrag zu erbringen.

Die Eignung gem. § 63 WHG konnte für die beschriebene LAU-Anlage der CRK-Anlage festgestellt werden. Durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme hat die Antragstellerin belegt, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV bei antragsgemäßer Um-

setzung erfüllt werden. Gleichzeitig wurden im Gutachten Bedingungen aufgeführt, die durch den Antragsteller erst vor Errichtung der Anlage erbracht werden können, da die Detailplanungen einzelner Bauteile/ Abschnitte zum Antragszeitpunkt nicht bis zum abschließenden Nachweis vorangeschritten sind.

Geeignet bedeutet, in diesem Zusammenhang, dass mit der Art und dem Einsatz der geplanten Apparaturen und Materialien die Grundsatzanforderungen gem. § 17 AwSV, wie Standsicherheit, Dichtheit, Beständigkeit, Erkennbarkeit von Leckagen und die Anforderungen an das Rückhaltevolumen nach § 18 AwSV, vorbehaltlich der noch zu erbringenden Nachweise, eingehalten werden.

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf den beantragten Anwendungsfall und eine Übertragung auf andere Anlagen ist unzulässig.

Gem. dem eingereichten Gutachten der ENVIZERT GmbH vom 14.08.2023 (Az.: GUT 07/2023; Berichtsnummer: G23050017) wird festgestellt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen bei antragsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen eingehalten werden, wenn die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 8.3.1 bis 8.3.13 umgesetzt werden.

4.10 Bodenschutzrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des Bodenschutzes kann dem geplanten Vorhaben unter der Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 9 zugestimmt werden.

Die sachliche Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA), da die betroffene Fläche im Areal E des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen und hier innerhalb der Teilflächen 13 „Chlorat alt“ des ÖGP Bitterfeld-Wolfen liegt.

Der Standort des Vorhabens liegt im Areal E des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen und hier innerhalb der Teilflächen 13 „Chlorat alt“ des ÖGP Bitterfeld-Wolfen. Auf der Fläche wurde bis 1988 die Chloratanlage betrieben sowie von 1983 bis 1992 die Eisen-III-Chlorid-Anlage. Im eigentlichen Bebauungsbereich standen die Gebäude 10.17 - Holzschuppen Chlorat, 10.18 - Lager Chlorat, 10.20 - Chloratelektrolyse und 10.21 – Sozialgebäude.

Nach der Produktionseinstellung wurden die Altgebäude abgerissen. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme R044.3 wurde in den Jahren 2004/2005 der vorgesehene Bebauungsbereich flächendeckend bis 2 m unter Gelände ausgehoben, tiefenenttrümmert und rückverfüllt. Im Vorfeld der Maßnahme wurden auf der Fläche nachgewiesene Chrom-Chromat- und Dioxin-/ Furan Belastungen im Untergrund durch Aushub saniert. Von ca. 2 bis 0,7 m unter Geländeoberkante (u GOK) wurde einbaufähiges Aushub- und Recyclingmaterial aus der Rückbaumaßnahme mit Belastungen (t.w. größer als Grenzwert Z2 entsprechend der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Allgemeiner Teil (LAGA)) rückverfüllt, wobei das höher kontaminierte Material hauptsächlich in tiefere Bereiche eingebaut wurde. Im gesamten Bereich wurde

anschließend auf dem Niveau 0,7 bis 1 m u GOK zwischen das belastete Verfüllmaterial und das unbelastete Auffüllungsmaterial ein Geotextil als Trennschicht zur Abdeckung eingebracht und bis zur GOK mit unbelastetem Kiesmaterial aufgefüllt (LAGA Z0).

Mit Bodenbelastungen ist im Bereich bis 0,7 bis 1 m u GOK nicht zu rechnen. Unterhalb der Geotextilschicht kann es zum Anfall von belastetem Aushub kommen. Gem. Antragsunterlagen ist ein Eingriff in das Geotextil bzw. in die darunter lagernden Schichten nicht vorgesehen.

Gem. der Antragsunterlagen sollen keine Eingriffe in die grundwassergesättigte Bodenzone erfolgen. Belastungen des Grundwassers im betrachteten Bereich zeigen sich bei einem Grundwasserflurabstand von ca. 2,2 bis 3,5 m vor allem bei den Parametern der LHKW (bis 3.500 µg/l) und Chlorbenzole (bis ca. 200 µg/l).

Gem. § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung des § 7 KrWG wurde zur schadlosen Verwertung von mineralischen Abfällen die ErsatzbaustoffV in den abfallrechtlichen Vollzug eingeführt. Darin sind u.a. Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken festgelegt.

Zu Nebenbestimmung 9.1:

Die Auflage dient dazu, die zuständige Bodenschutzbehörde rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen zur informieren. Diese kann gem. § 3 BodSchG LSA den Antragsteller zur Erteilung von erforderlichen Auskünften verpflichten, damit sie, als zuständige Behörde, die Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sich ergebenden Aufgaben sicherstellen kann.

Zu Nebenbestimmung 9.2

Durch die Auflage wird gem. § 3 BodSchAG LSA die Mitwirkung des Antragsstellers bei der rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, die die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. BBodSchG, BodSchAG LSA und auf der aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen benötigt, erreicht.

Zu Nebenbestimmung 9.3

Gem. § 14 ErsatzbaustoffV besteht seitens der Erzeuger/ Besitzer von nicht aufbereiteten Bodenmaterial, das dem Abfallrecht unterliegt und welches in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, eine Untersuchungspflicht. Daher ist zum einen die Materialklasse zu ermitteln und zum anderen bei Hinweisen auf Belastungen, die Untersuchung auf zusätzliche Parameter auszudehnen. Gleiches gilt gem. § 3 ErsatzbaustoffV für mineralische Abfälle für die Andienung bei Behandlungsanlagen.

Zu Nebenbestimmung 9.1

Beim Anfall von ortseigenen Bodenaushub, der als kontaminiert eingeschätzt wird, gilt dieser als mineralischer Abfall und unterliegt somit den abfallrechtlichen Vorgaben. Lediglich nicht kontaminierter Bodenaushub, der an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, fällt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht unter den Geltungsbereich des KrWG.

Gem. § 3 Abs. 4 KrWG i.V. m. den §§ 7 und 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit der Entsorgung.

Gem. § 47 KrWG i.V. m § 50 KrWG ist die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, inklusive Erdaushub, der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Zu Nebenbestimmung 9.4

Gem. § 19 ErsatzbaustoffV ist der Einbau von ortsfremden Bodenaushub zulässig, wenn es dadurch nicht zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommt und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Zu Nebenbestimmung 9.6

Gem. § 23 ErsatzbaustoffV ist der Einbau von Bodenaushub der u.U. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit bzw. schädliche Bodenveränderungen bewirken könnte, in einem Ersatzbaustoffkataster von der zuständigen Abfallbehörde zu erfassen.

Zu Nebenbestimmung 9.7

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht, unter Einhaltung qualitativer Vorgaben und in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang, erfolgen. Des Weiteren darf es nicht zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sowie schädlichen Bodenveränderungen kommen.

4.11 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Aus Sicht des Naturschutzes kann dem geplanten Vorhaben unter der Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 10 zugestimmt werden.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Vorhabenstandort für die Errichtung der CRK-Anlage weist u. a. eine Habitateignung für Zauneidechsen und aufgrund ähnlicher Habitatsprüche, für Bodenbrüter auf. Zum Nachweis, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Anlage berührt werden, erfolgten innerhalb des Zeitraums vom 13.07.-24.07.2023 Kartierungen im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Währenddessen konnten keine Individuen der Arten nachgewiesen werden. Da ein Vorkommen durch den kurzen Zeitraum, in dem die Untersuchungen stattfanden, unwahr-

scheinlich ist, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, waren die Forderungen zu stellen, um sicherzustellen, dass während und bis zur Beendigung der Baumaßnahmen die vorgenannten Verbotstatbestände unberührt bleiben.

4.12 Denkmalschutz

Aus der Sicht des Denkmalschutzes bestehen keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.13 Gesundheit

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.14 Betriebseinstellung

Gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Genehmigung für die Errichtung einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungs-Anlage (CRK-Anlage) inkl. Schüttguthalle, sowie Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung, hier: Tiefbauarbeiten bis hin zur Errichtung der Fundamente wird gem. § 1 VwVfG LSA i.V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragstellerin gegenüber der Genehmigungsbehörde per E-Mail bzw. telefonisch geäußert. Dabei wurden folgende entscheidungserhebliche Tatsachen vorgebracht (fett und kursiv hervorgehoben). Von den betroffenen Fachbehörden wurden entsprechende Rückmeldungen eingeholt. Tippfehler wurden korrigiert.

Folgende Anmerkungen, die nicht bereits als Tippfehlern korrigiert wurden, hat die Antragstellerin zum Bescheidentwurf vorgetragen:

Einwand 1: Seite 5 Tabelle 1: Lageranlagen der CRK-Anlage

Es wird gebeten die Anzahl der Container für die Lageranlage in Sicherheitscontainern im Außenbereich bzgl. der Aufteilung anzupassen.

Ergebnis von Einwand 1: Korrektur bzgl. der Anzahl der Container. Die Tabelle wird wie folgt angepasst.

Anlage	Aggregate	Maßgebliche WGK ⁴ ; Einstufung § 39 AwSV ⁵
Lageranlage in Sicherheitscontainern im Außenbereich	Lagercontainer mit je 18 IBC-Stellplätzen: $V_{WGK1} = 72 \text{ m}^3 (\cong \mathbf{4 \text{ Container}})$ $V_{WGK2} = 18 \text{ m}^3 (\cong 1 \text{ Container})$ $V_{WGK3} = 126 \text{ m}^3 (\cong \mathbf{7 \text{ Container}})$	WGK3; D

Einwand 2: Seite 19 Nebenbestimmung vormals 5.4.5

Bitte ändern Sie die folgende Formulierung der Nebenbestimmung vormals 5.4.5 auf Seite 19:

⁴ Wassergefährdungsklasse (WGK)

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Es kann auf Einzelmessungen zur Einhaltung der Grenzwerte für staubförmige Emissionen an den Emissionsquellen der Kalksilos EQ3 und EQ4 verzichtet werden, wenn durch ein Filtergutachten und gegen Vorlage der jährlichen Wartungsprotokolle mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die festgelegte Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Nebenbestimmung wird gestrichen, da die Antragstellerin in einer E-Mail vom 06.09.2024 bzw. am 16.09.2024 telefonisch dargelegt hat, dass die Emissionsquelle Silos EQ3 und EQ4 drucklos betrieben werden. Zudem wird beim Befüllen der Silos ein mobiler Filtersack angeschlossen, der ggf. auftretende Emissionen ausschließt.

In der Folge wurden Bezüge zu dieser Nebenbestimmung, die u.a. in Tabelle 12 Emissionen bzw. mit der vormaligen Nebenbestimmung 5.3.2 ersatzlos gestrichen.

Einwand 3: Seite 20 Nebenstimmung 6.1

Bitte ändern Sie folgende Formulierung der Nebenbestimmung 6.1:

[] Gefährliche Abfälle, die zur direkten Behandlung in der CRK-Anlage vorgesehen sind, sind im elektronischen Nachweisverfahren gem. Nachweisverordnung (NachwV) im Formular „Annahmeerklärung“ in dem Feld „Bezeichnung der Entsorgungsanlage“ zusätzlich mit dem Begriff „CRK“ zu kennzeichnen, unabhängig von einer ggf. vorgelagerten zeitweiligen Lagerung. []

Die Formulierung der Nebenbestimmung 6.1 wird wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Abfälle, die unbeachtlich einer ggf. vorgelagerten zeitweiligen Lagerung zur direkten Behandlung in der CRK-Anlage vorgesehen sind, sind im elektronischen Nachweisverfahren gem. Nachweisverordnung (NachwV) eindeutig zu kennzeichnen. Das kann vorzugsweise durch ein gesondertes Nummernkontingent erfolgen oder durch andere geeignete Weise.

Die Formulierungen der Begründung zur Nebenbestimmung 6.1 bzw. 6.2 wurde entsprechend angepasst.

Einwand 4: Seite 20 Nebenstimmung 6.7

Bitte ändern Sie folgende Formulierung der Nebenstimmung 6.7:

[] Sofern im Rahmen der Eingangskontrolle bei einzelnen Anlieferungen gefährlicher Abfallarten

für den direkten Input die CRK-Anlage festgestellt wird, dass das Behandlungsziel (Ende der Abfalleigenschaft) durch die Behandlung in der CRK-Anlage nicht erreicht werden kann, ist die betreffende Lieferung zurückzuweisen.

Alternativ kann ein neuer Nachweis für das Verfahren nach D09 bzw. R05 erstellt werden. []

Die Formulierung Nebenstimmung 6.7 bleibt bestehen, da Alternative Verwertungsverfahren nicht Antragsgegenständlich sind und die Verfahren zur stofflichen Verwertung antragsgemäß festgelegt wurden.

Antragsgegenstand sind die konkret beantragten Verwertungsverfahren, die sich Anlage 2 zum KrWG ableiten und antragsgemäß festgelegt wurden. Andere Verwertungsverfahren, die in der Zukunft möglicherweise hinzukommen, bedürfen einer gesonderten Entscheidung (bestenfalls nach § 15 BImSchG). Die in Anlage 2 zum KrWG aufgeführten Verwertungsverfahren berücksichtigen die Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 21, 23, 23a Satz 2, 24, 25 KrWG.

Ziel der Änderung ist, in der CRK-Anlage die Abfälle so zu behandeln, dass am Ende der Behandlung auch das Ende der Abfalleigenschaft durch die stofflichen Verwertungsverfahren R03, R05 und R06 erreicht ist. Sollte das mit den Mitteln des Änderungsgegenstandes nicht erreicht werden können und zum Zwecke des Erreichens des Endes der Abfalleigenschaft zur weiteren Behandlung in andere geeignete Anlagen zwecks Durchlaufens anderer Verwertungsverfahren gem. Anlage 2 zum KrWG abgegeben werden, bleibt die Abfalleigenschaft des Behandlungsergebnisses aus der CRK-Anlage bestehen.

Einwand 5: Seite 26 vormals Nebenbestimmung 8.3.8

Bitte ändern Sie die folgende Formulierung (hervorgehoben) der nachfolgenden Nebenbestimmung:

Gefahrstoffe bzw. wassergefährdende Stoffe im Gefahrstofflager *müssen in Gebinden mit UN-Zulassungen für den Transport gefährlicher Güter vorliegen.*

Im Ergebnis wird aus der Nebenbestimmung ein Hinweis formuliert, der nun wortgleich (ohne Anpassung) auf Seite 73 im Absatz V Nr. 8.10 zu finden ist.

Einwand 6: Seite 49

Bitte ändern Sie folgende Formulierung in der Begründung:

Die Grenzwerte für die Emissionsquellen EQ3 und EQ4 entsprechen Nr. 5.2.1 der TA Luft.

Im Ergebnis der Änderung der Nebenbestimmung vormals 5.4.5 (siehe Einwand 2) wird der Satz aus der Begründung gestrichen.

Einwand 7 und 8: Seite 49

Bitte ändern Sie Formulierungen in der Begründung mit Bezug auf die:

Emissionsquellen EQ3 und EQ4

Im Ergebnis der Änderung der Nebenbestimmung vormals 5.4.5 (siehe Einwand 2) werden in den Begründungen die Emissionsquellen EQ3 und EQ4 gestrichen. Die neue Formulierung umfasst nur noch die Emissionsquellen EQ1, EQ2 und EQ5.

Einwand 9: Seite 50

Bitte ändern sie die Begründung mit Bezug auf die der Nebenbestimmung vormals 5.4.5:

Zur Minimierung entstehender Staubemissionen, entsprechend des Vorsorgegrundsatzes der TA Luft dient die Nachweisführung eines geeigneten Filtersystems in Nebenbestimmung 5.4.5.

Im Ergebnis der Änderung der Nebenbestimmung vormals 5.4.5 (siehe Einwand 2) wird der Satz aus der Begründung gestrichen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gem. § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat gem. § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gem. § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und ggf. nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

2 Bauordnung

- 2.1 Den Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- 2.2 Gem. § 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA darf mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 2.3 Gem. der §§ 52 und 55 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter/ Fachbauleiter mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.4 Gem. § 52 Abs. 1 S. 1 BauO LSA hat der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist.
- 2.5 Gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA hat der Bauherr vor der Durchführung der Baumaßnahme ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss.
- 2.6 Gem. § 71 Abs. 7 BauO LSA müssen vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.7 Gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.9 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.
- 2.10 Gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA stellt der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. (§ 83 Abs. 3 BauO LSA)

- 2.11 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i.V. m. § 3 S. 1 BauO LSA entsprechen.
- 2.12 Gem. § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

3 Brandschutz

Die „Hinweise zum Erstellen von Feuerwehrplänen“ sind auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/vorbeugender-brandschutz.html>

4 Sicherheitsleistung

- 4.1 Es empfiehlt sich, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Eine Bankbürgschaft gilt als „Erstklassig“, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird.

Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert. Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.

- 4.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (siehe RdErl. des MULE vom 01.12.2016)
- 4.3 Es wurde eine gestaffelte Sicherheitsleistung für die drei Ausbaustufen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 02.05.2012 (Az.: 402.3.3-44008/11/60) festgesetzt. Beim zuständigen Amtsgericht wurden zeitversetzt bisher in Form von Bankbürgschaften hinterlegt:

1. Ausbaustufe: 32.080,00 EURO (zzgl. MwSt.)
2. Ausbaustufe: 28.520,00 EURO (zzgl. MwSt.)
3. Ausbaustufe: 15.900,00 EURO (zzgl. MwSt.)

Die Sicherheitsleistung war erneut zu berechnen, da die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität von Abfällen Teil des Antragsgegenstandes ist. Die in Abschnitt III Nr. 2 neue berechnete Sicherheitsleistung ersetzt die Sicherheitsleistung des Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 02.05.2012 (Az.: 402.3.3-44008/11/60).

5 Immissionsschutz

- 5.1 Die Emissionsgrenzwerte für die Emissionsquellen EQ1 und EQ2 wurden nach Zustimmung der Antragstellerin festgesetzt, da sich durch die Neufassung der TA Luft i.V. m. der ABA-VwV Abweichungen zu den bislang festgelegten Grenzwerten ergeben haben.
- 5.2 Der Anlageteil Kühlturm, Modell EWK 324/09, unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

6 Abfallrechtliche Anlagenüberwachung

Alle Nebenbestimmungen unter Nr. 8 des Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 02.05.2012 (Az.: 402.3.3-44008/11/60) behalten unverändert ihre Gültigkeit und treffen auch auf den Änderungsgegenstand zu.

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Eine Baustellen-Vorankündigung ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden besonders gefährliche Arbeiten entsprechend des Anhang II der BaustellV (z.B. Arbeiten mit Absturzgefahr aus mehr als 7 m Höhe) durchgeführt und/ oder ist eine Baustellen-Vorankündigung erforderlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGe-Plan) zu erstellen.
- 7.2 Vor Baudurchführung ist vom Koordinator eine Unterlage mit der Planung der auszuführenden Arbeiten, inklusive den erforderlichen zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen. Dies umfasst auch mögliche spätere Arbeiten, wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 7.3 Gem. § 4 Abs. 2 ArbStättV hat der Arbeitgeber Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen. Diese sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu prüfen.
- 7.4 Gem. § 3 ArbStättV i.V. m. Nr. 3.7 des Anhangs zur ArbStättV ist der Schalldruckpegel in der Arbeitsstätte so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.
- 7.5 Gem. § 3 ArbStättV i.V. m. Nr. 5.2 Abs. 1 des Anhangs müssen die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Es muss für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- 7.6 Gem. § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Er hat dabei die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich

des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach S. 2 die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

8 Wasserschutz

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

- 8.1 Es wird empfohlen, für die Errichtung und die Inbetriebnahme der gesamten Anlage sowie für Instandsetzungsarbeiten der Anlagen mit der Gefährdungsstufe A Fachbetriebe gem. § 62 AwSV zu beauftragen. Dazu bedarf es der Vorlage aller erforderlichen Dokumente wie z.B. aktuelle Fachbetriebsbescheinigung und Fachunternehmererklärungen.
- 8.2 Es sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik, gem. § 15 AwSV, beim Einbau, der Unterhaltung und beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Ebenso müssen die Beschaffenheit, insbesondere der technische Aufbau, der Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen den Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 8.3 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen an Anlagen gem. der §§ 17 bis 24 AwSV verwiesen.
- 8.4 Die Anlagendokumentation, gem. § 43 AwSV, das Merkblatt bzw. die Betriebsanweisungen, gem. § 43 AwSV, für die von der Änderung betroffenen Anlage sind zu aktualisieren. Die Aktualisierung hat in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gem. § 14 AwSV sowie alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu erfolgen.
- 8.5 Die LAU-Anlage, für die diese Eignungsfeststellung beantragt wurde, ist antragsgemäß gem. § 39 AwSV in die Gefährdungsstufen A bis D eingestuft worden.
- 8.6 Anlagen mit der Gefährdungsstufe B, gem. § 39 AwSV, sind entsprechend der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV, vor einer Inbetriebnahmeprüfung oder nach einer wesentlichen Änderung einer Prüfung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen unterziehen zu lassen.
- Bei Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gem. § 39 AwSV sind darüber hinaus wiederkehrende Prüfungen alle fünf Jahre durchführen zu lassen sowie bei Stilllegung der Anlage.
- 8.7 Die Prüfprotokolle sind gem. § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.8 Für die Dauer des Betriebs der Anlagen sind im Rahmen der Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sorgfältig aufzubewahren.

- 8.9 Gem. § 40 AwSV sind geplante Vorhaben, wie wesentliche Änderungen oder die Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG ist entsprechend zu prüfen.

Die Eignung aller Anlagenteile und der verwendeten Materialien gegenüber allen gehandhabten Stoffen ist entsprechend nachzuweisen.

- 8.10 Gefahrstoffe bzw. wassergefährdende Stoffe im Gefahrstofflager müssen in Gebinden mit UN-Zulassungen für den Transport gefährlicher Güter vorliegen.

9 Abfall und Bodenschutz

- 9.1 Das Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht und die dafür notwendigen Bodenuntersuchungen befinden sich bereits in Abstimmung mit der LAF als zuständiger Bodenschutzbehörde.

- 9.2 Großflächige Eingriffe in das im Rahmen der Sanierungsmaßnahme verlegte Geotextil sind bei der Bautätigkeit zu vermeiden.

- 9.3 Gem. den §§ 7 und 15 KrWG sind anfallende Abfälle bei Bauarbeiten einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Ein Verstoß hiergegen ist bußgeldbewehrt (§ 69 KrWG).

- 9.4 Wenn es zu keiner qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen wird und es bei der Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie der sich anschließenden Umlagerung von nicht aufbereitetem (unbelastetem) Bodenmaterial und der anschließenden Wiedereinbringung des Aushubs, innerhalb des Bereiches, derselben Maßnahme kommt, gilt die ErsatzbaustoffV nicht. Es ist entsprechend ist die Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

- 9.5 Der Einbau von Ersatzbaustoffen (bspw. ortsfremdes Bodenmaterial oder Betonrecycling) in technischen Bauwerken ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. des Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender/ Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt entsprechend des Musters in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Gem. § 25 ErsatzbaustoffV ist die Dokumentation so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

- 9.6 Gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle im Rahmen des Vorhabens nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird insbesondere auf die Neuregelungen zur erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung hingewiesen. Sollte eine Getrennthaltung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge

o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

- 9.7 Die Bezeichnung der Abfälle und die Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen. Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich.
- 9.8 Gem. § 50 KrWG i.V. m. den §§ 2, 3, 9, 15, 16 NachwV müssen gefährliche Abfälle nachweispflichtig mit Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen bzw. Sammelentsorgungsnachweis mit Übernahmescheinen entsorgt werden. Gem. § 50 KrWG i.V. m. den §§ 2, 3, 9, 15, 16 NachwV erfolgt die Nachweisführung dabei in elektronischer Form.
- 9.9 Gem. § 54 Abs. 1 KrWG ist für die gewerbsmäßige Beförderung von gefährlichem Abfall eine Erlaubnis erforderlich. Für die Beförderung von nicht gefährlichem Abfall (hierzu zählt auch Erdaushub - wenn nicht als gefährlicher Abfall eingestuft -) ist vorab eine Anzeige nach § 53 KrWG bei der für den Beförderer zuständigen unteren Abfallbehörde notwendig.
- 9.10 Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind zu beachten.
- 9.11 Gem. § 3 GewAbfV haben Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen u.a. die Abfallfraktionen Papier/ Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.
- 9.12 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.

10 Naturschutz

- 10.1 Der Gehölzbestand unterliegt ggf. den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bitterfeld-Wollen vom 18.06.2012 (veröffentlicht im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 29.06.2012).

11 Denkmalschutz

- 11.1 Gem. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Kulturdenkmale gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultureller, technisch wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.
- 11.2 Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 sowie die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die zuständige

Denkmalschutzbehörde Auflagen verlangen zur fachgerechten Dokumentation von Veränderungen und Maßnahmen. (Vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

- 11.3 Gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hat, wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- 11.4 Gem. § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist das Denkmalverzeichnis nachrichtlich. Es werden von dem Denkmalfachamt getrennte Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 DenkmSchG LSA nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.

12 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10-12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als:
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Ost und West, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde

- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

erhoben werden.

Im Auftrag

Salzwedel



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH auf die wesentliche Änderung zur Errichtung einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungsanlage (CRK-Anlage) inkl. Schüttguthalle, sowie Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung gem. § 16 BIm-SchG, vom 05.05.2023 am Standort 06749 Bitterfeld-Wolfen.

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Deckblatt	1
1	Antrag/ allgemeine Angaben	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 1	1
1.1	Formular 0	5
1.2	Formular 1	3
	Formular 1a	2
	Formular 1b	1
	Formular 1c	1
	Formular 1d	1
1.3	Kurzbeschreibung	1
1.4	Angaben zum Standort	2
1.5	Topographische Angaben	2
1.7	Übersichtsplan	1
1.8	Katasterplan	1
1.9	Hochwasserkarte HQ200	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 2	1
2.1	Anlagenteile /Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
2.2	Betriebseinheiten Formular 2.2	3
2.3	Ausrüstungsdaten Formular 2.3	10
2.4	Anlagen und Betriebsbeschreibung	2
2.5	Maschinenaufstellplan	2
2.6	Verfahrensbeschreibung	8
2.7	Fließbild	3
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3	1
	Formular 3.1a	3
	Formular 3.1/b	3
	Formular 3.2	3
	Formular 3.3	3
	Formular 3.4	1
	Formular 3.5	3
3.6	Stoffbilanz	2
3.7	Sicherheitsdatenblätter	140
4	Emissionen /Immissionen	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4	1
4.1	Luftschadstoffe	2
	Formular 4.1a	2
	Formular 4.1b	4
	Formular 4.1c	1
	Formular 4.2	4
	Emissionsquellenplan	4
	EWK Kühlturm	8
	Lärmprognose	1
	Schornsteinberechnung	1
5	Anlagensicherheit	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 5	1
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2a	1
	Formular 5.2b	1
6	Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6	3
	Formular 6.1a	2
	Formular 6.1b	3
	Formular 6.1c	2
	Formular 6.1d	3
	Formular 6.1e	7
	Formular 6.2	1
	AwSV-Gutachten	8
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.23-282	21
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung Z-40.23-3	20
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.26-512	5
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.23-264	19
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.23-2	30
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-392	9
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-122	16
7	Abfälle/ Wirtschaftsdünger	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 7	1
	Formular 7.1	2
	Formular 7.2	2
8	Abwasser	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 8	1
	Formular 8	1
9	Arbeitsschutz	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 9	1
	Formular 9	4
10	Brandschutz	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 10	1
	Formular 10	1
	Brandschutzkonzept	18
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 11	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 12	1
	Artenschutzfachbeitrag	15
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 13	2
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 14	
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen (separater Ordner)	
	Deckblatt	2
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Antrag auf Abweichung /Ausnahme/ Befreiung	2
	2. Vollmachts/ Befugnisbestätigung	1
	3. Bauvorlageberechtigung des Entwurfverfassers	3
	Baubeschreibung	5
	5. Allgemeine Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlage)	4
	7. Allgemeine Betriebsbeschreibung	1
	8. Ermittlung der Grundflächenzahl	1
	9. Ermittlung der Baumassenzahl	1
	10. Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte, Bauwerks/ Gebäudeklassen	2
	11. Kartengrundlagen	3
	12. Bauzeichnungen	9
	13. Bauphysikalischer Nachweis	1
	14. Brandschutzkonzept	19
	15. Brandgutachten	1
	16. Statische Berechnungen, Werkstattzeichnungen, Schal- und Bewehrungspläne	1

Nachgelieferte Unterlagen

NF	Inhalt der Ergänzung	Anzahl der Blätter
vom 07.06.2023	Schallimmissionsprognose (NEU – Nachreichung))	61
vom 21.08.2023	Anschreiben	4
	Formular 3.1a (Austausch)	3
	Formular 3.1/b (Austausch)	3
	Formular 7.1 (Austausch)	2
	Artenschutzfachbeitrag (NEU)	16
	Bericht zur Artenschutzmaßnahme (NEU)	10
	Handelsregisterauszug (NEU)	6
	Unterlagen für FB Bauordnung (Austausch)	
	Deckblatt	2
	Inhaltsverzeichnis	1
	Anlage zum Bauantrag	3
	5. Allgemeine Baubeschreibung	6
	8. Ermittlung Grünflächenzahl	1
	9. Ermittlung Baumassenzahl	1
	10. Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte, Bauwerks-/ Gebäudedeklassen	2
	12. Bauzeichnungen	9
	AwSV- Stellungnahme (NEU)	8
	Kapitel 7 (Austausch)	5
vom 21.08.2023 (zu 2. Nachforderung vom 03.07.2023)	Anschreiben	3
	Formular 2.1(Austausch)	1
	Übersicht Gesamtsicherheitsleistung (NEU)	2
	Formular 3.1a (Austausch)	3
	Formular 3.1/b (Austausch)	3
	Kühlturm Datenblatt (Austausch)	6
	Kühlturm Hygieneanforderungen (Austausch)	1
	Kühlturm Zeichnung (Austausch)	1
	Formular 4.1a (Austausch)	2
	Formular 4.1b (Austausch)	4
	Formular 4.1c (Austausch)	1
vom 21.08.2023 (zu 3. Nachforderung vom 09.08.2023)	Anschreiben	2
vom 18.09.2023 (zu 4. Nachforderung vom 31.08.2023)	Anschreiben	1

NF	Inhalt der Ergänzung	Anzahl der Blätter
	Lageübersichtsplan (NEU)	1
vom 18.09.2023 (zu 5. Nachforderung vom 07.09.2023)	Anschreiben	2
vom 18.09.2023 (zu 6. Nachforderung vom 12.09.2023)	Anschreiben	2
vom 26.09.2023	Anschreiben	2
	Formular 2.3 (Austausch)	10
	Erläuterung zu Formular 3.1b	1
	Kapitel 4 (Austausch)	2
	Formular 4.1b (Austausch)	4
	Formular 4.1c (Austausch)	1
vom 26.10.2023	Anschreiben	2
	Gesamtsicherheitsleistung CPA (Austausch)	1
	Gesamtsicherheitsleistung CRK 1 (Austausch)	1
	Gesamtsicherheitsleistung CRK 2 (Austausch)	1
	Angebot Sicherheitsleistung PD (NEU)	1
	Angebot Sicherheitsleistung Lobbe (NEU)	1
	Angebot Sicherheitsleistung Remondis (NEU)	3
	Formular 2.1 (Austausch)	2
	Unterlagen zum Bauantrag (Austausch)	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	4
	Formular Antrag auf Abweichung	3
	Formular Antrag auf Baugenehmigung	2
	Formular Kostenermittlung Kühlturm	2
	Angebot Kühlturm	4
	Schnitt, Ansichten, Draufsicht	1
	Schnitt Flüssiggasbehälter	1
	Konformitätserklärung Flüssiggasbehälter	2
	Formular Kostenermittlung Flüssiggastank	2
	Regelquerschnitt Parkplatz	1
	Formular Kostenermittlung Parkplatz	2
vom 14.12.2023	Anschreiben	1
	Erklärungen zum Kriterienkatalog	4
	Statik CRK-Halle (Extra-Ordner -NEU)	

NF	Inhalt der Ergänzung	Anzahl der Blätter
	Bescheinigung zur Listeneintragung	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog (CRK-Halle)	1
	Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	2
	0. Vorbemerkungen zur Statischen Berechnung	1
	1. Lastannahmen allgemein	1
	2. Wind- und Schneelastberechnung	4
	3. Positionsplan	1
	4. Dach- und Fassadenbekleidung	3
	5. Pfetten und Wandriegel	3
	6. Hallen-Rahmen Achsen 2-7	26
	7. Rahmen Achsen 1 und 8	34
	8. Dachverband quer	2
	9. Wandverband Traufe	1
	10. Streifenfundament traufseitig	4
	11. Streifenfundament giebelseitig	4
	12. Überdachung Behältertasche	19
	13. Überdachung Abfülltasse	22
	14. Vordach umlaufen	3
	15. Anschlussnachweise Stahlbau	12
	vom 10.01.2024	
	Anschreiben	1
	Formular 2.1 (Austausch)	1
	vom 19.02.2024	
	Anschreiben	
	Statik Stahlbetonteile und Halleneinbau (NEU)	
	Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	2
	Vorbemerkungen zur Statischen Berechnung	3
	1. Lastannahmen allgemein	1
	2. Positionsplan	1
	3. Auffangtasse inne	11
	4. Auffangtasse außen	30
	5. LKW-Abfülltasse	1
	6. Einbau Technikraum	3
	7. Nicht-tragende Bodenplatte	6
	Schalplan Fundamente	1
	Schalplan Aufkantungen	1
	Fundamente untere Bewehrung	1
	Fundamente obere Bewehrung	1
	Aufkantung	1
	Dachschnitte	2
	Statische Berechnung LüRa-Schuttgutlagerhalle	36

NF	Inhalt der Ergänzung	Anzahl der Blätter
vom 12.04.2024	Anschreiben Formular 1 (Austausch) Formular 2.1 (Austausch)	1 2
vom 27.06.2024 (nur per E-Mail)	Anschreiben Formular 1 (Austausch) Formular 2.1 (Austausch) Exceltabelle: Liste Schlämme separat Exceltabelle: Gesamtsicherheitsleistung Exceltabelle: Preise pro Abfallschlüssel	1 1 2
Vom 22.07.2024 (nur per E-Mail)	Anschreiben Formular 4.1a (Austausch)	1 2
Vom 15.08.2024	Anschreiben Statische Aussage zu Gründung Bürocontaineranlage Statische Berechnung – Bodenplatte Flüssiggastank Statische Berechnung – Nachweis Fundament für Kühlturm-Container Bürocontainer Fundamentplan 222-22-SP-007 Schalplan Deckenplatte Technikraum 222-22-SP-007 Schalplan Deckenplatte Technikraum 222-22-SP-008 inkl. Biege- liste	1 1 12 21 1 1 2

ANLAGE 2 Abfallkatalog mit Entsorgungskosten

Tabelle 13 Abfallkatalog mit Entsorgungskosten

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	45,00	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	83,75	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	45,00	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	67,20	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	95,00	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	95,00	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	76,47	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2325,00	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1850,00	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	39,10	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	350,00	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	80,00	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	950,00	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	950,00	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	950,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	39,40	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	194,70	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	194,70	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	725,00	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	90,00	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	90,00	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	194,70	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	194,70	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	413,33	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl	350,00	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	325,00	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	194,70	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
05 01 12*	säurehaltige Öle	350,00	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	39,40	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	194,70	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	194,70	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	39,40	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	39,40	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	197,50	
06 01 02*	Salzsäure	127,50	
06 01 03*	Flusssäure	550,00	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	500,00	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	1200,00	
06 01 06*	andere Säuren	450,00	
06 02 01*	Calciumhydroxid	95,00	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	350,00	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	95,00	
06 02 05*	andere Basen	372,50	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	70,00	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	210,97	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	39,40	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	59,80	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	39,40	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	100,00	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	39,40	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	850,00	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	326,67	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	316,67	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	447,50	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	650,00	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	39,40	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	300,00	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	275,00	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	486,67	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	39,40	
07 02 13	Kunststoffabfälle	171,00	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	39,40	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	178,33	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	450,00	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	39,40	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	178,33	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	550,00	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	39,40	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	335,00	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	39,40	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1200,00	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	87,20	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	245,00	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	157,50	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	450,00	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	39,40	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	380,00	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	540,00	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101,67	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	39,40	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	450,00	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	276,47	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	470,00	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	276,47	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	450,00	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	450,00	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	450,00	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	69,70	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	39,40	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	244,70	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	450,00	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	470,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	311,25	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	450,00	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	450,00	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	150,00	
08 03 19*	Dispersionsöl	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	450,00	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	244,70	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	450,00	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	244,70	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	450,00	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	450,00	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	300,00	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	295,00	
09 01 04*	Fixierbäder	350,00	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	295,00	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	100,00	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	150,00	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	44,83	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	39,40	
10 01 09*	Schwefelsäure	235,00	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	230,00	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	144,70	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	70,00	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	39,40	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	450,00	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	39,40	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	39,40	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	95,00	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	39,40	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	337,50	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	39,40	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	39,40	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	39,40	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	39,40	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	39,40	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	195,00	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	39,40	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	39,40	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	39,40	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	120,00	
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	39,40	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	39,40	
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	39,40	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	39,40	
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	39,40	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	39,40	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	39,40	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	39,40	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	53,70	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	39,40	
11 01 05*	saure Beizlösungen	216,67	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	120,00	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	250,00	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	320,00	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	283,75	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	246,47	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	173,33	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	125,00	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	372,50	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	261,47	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	195,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	39,40	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
11 03 02*	andere Abfälle	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	110,00	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	165,00	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	95,00	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	423,33	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	629,80	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	340,20	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	50,00	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	95,00	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	250,00	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
13 01 13*	andere Hydrauliköle	80,00	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	125,00	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	125,00	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	125,00	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	250,00	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	85,00	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	95,00	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	95,00	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	85,00	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	120,00	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	120,00	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	120,00	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	416,67	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	193,75	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	202,50	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	180,00	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	145,00	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	180,00	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	240,00	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	119,00	Mittelwert Entsorgerangebote für Schlämme
13 08 02*	andere Emulsionen	165,00	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	120,00	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	369,00	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	646,67	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	194,88	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	626,67	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	311,25	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3075,00	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2766,67	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2766,67	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1850,00	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	350,00	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	345,00	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	345,00	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	350,00	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	247,50	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	215,00	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,00	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2500,00	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	2500,00	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	195,00	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	39,40	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	199,88	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	266,67	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	119,00	Ermittlung des Mittelwertes aus 3 Angeboten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	235,88	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	283,33	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	150,00	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	150,00	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	102,50	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	125,00	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	125,00	
19 08 02	Sandfangrückstände	128,60	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	295,00	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	90,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	175,00	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	262,50	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	261,67	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	123,10	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	259,00	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	182,18	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	90,00	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	94,70	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	222,50	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	195,00	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	250,00	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	150,00	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	249,74	Mittelwert der Abfälle nach Behandlungsart CPB ohne Schlämme
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	39,40	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	100,00	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	211,00	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	39,40	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]	Bemerkung
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	39,40	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	350,00	
20 01 14*	Säuren	1500,00	
20 01 15*	Laugen	1500,00	
20 01 17*	Fotochemikalien	1600,00	
20 01 25	Speiseöle und -fette	102,50	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1100,00	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1100,00	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	400,00	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	32,20	

ANLAGE 3 Rechtsquellen

ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA 2006, 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai

- 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 42. BImSchV** Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- CLP-Verordnung** VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- EfbV** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

EmpfBS 1113	Empfehlungen für Betriebssicherheit „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ (EmpfBS 1113) Ausgabe: Januar 2023
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung 24. Oktober 2008
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA 2010, 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 155)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
- 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
- RdErl. des MULE vom 01.12.2016** Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
- VV Teil A des LVwA** Teil A Verwaltungsvorschrift zur Erläuterung der Rechts- und Erlasslage des MULE vom 01.12.2016 – 31.67022 (MBl. LSA 2017, S. 14), (Verwaltungsvorschrift – Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG - VV Teil A des LVwA), veröffentlicht im Amtsblatt des LVwA vom 15.02.2017, (Anlagenteil)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Verteiler

Ausfertigung

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
Graphitstraße 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

in Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung:

402.c
402.d
402.f
402.g

Referat 401 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Referat 405 Abwasser
Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 53 Gewerbeaufsicht Ost und West
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Fachbereich (FB) Umwelt- und Klimaschutz
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolf
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de